Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10104

11. 03. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Hans Berger, Lilo Blunck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/8515 –

Rüstungsexportkontrollen in der Bundesrepublik Deutschland – Sachstand und Perspektiven

Exportkontrollen sind ein wichtiges Instrument bundesdeutscher Sicherheitspolitik. Einer Überwachung des Außenhandels unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland militärische Ausrüstungsgegenstände und Waffen sowie sog. Dual-use-Güter, die sowohl zivil, als auch militärisch genutzt werden können.

Neben dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) verfügt die Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der neunziger Jahre mit dem novellierten Außenwirtschaftsrecht (AWR) über ein umfassendes legislatives Regelwerk zur Ausfuhrüberwachung sowie auf administrativer Ebene über Institutionen, die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sind. Gleichwohl macht die Bundesrepublik Deutschland immer wieder negative Schlagzeilen im Zusammenhang mit ihrer Rüstungsexportstatistik und der illegalen Ausfuhr von sog. Dual-use-Gütern.

Trotz eines Rüstungsexportkontrollregimes, das im internationalen Maßstab vorbildlich erscheinen mag, findet sich die Bundesrepublik Deutschland – ausweislich der VN-Waffenregister der beiden letzten Jahre – in der Spitzengruppe der führenden Rüstungsexportnationen vertreten. Zur Entlastung verweist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Verwertung von Altlasten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA).

Exemplarisch für die illegale Ausfuhr von Dual-use-Gütern sei hier an einen Fall erinnert, der im vergangenen Jahr bekannt wurde: Im vorliegenden Fall wurden Teleperm-Rechner der Firma Siemens über Belgien nach Libyen verbracht.

Bezogen auf die bundesdeutsche Exportkontrollpolitik lassen sich demnach zwei Feststellungen treffen:

- mit Billigung der Bundesregierung werden aus der Bundesrepublik Deutschland Rüstungsgüter in bedeutendem Umfang exportiert;
- das System der Ausfuhrüberwachung beläßt weiterhin Möglichkeiten zur Umgehung der Exportkontrollvorschriften.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen Rhetorik und Realität in der bundesdeutschen Exportkontrollpolitik bietet Anlaß für die nachstehende Große Anfrage an die Bundesregierung.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat ihre international anerkannte restriktive Ausfuhrkontrollpolitik bei den Rüstungsgütern und Gütern mit doppelter Verwendungsmöglichkeit (auch als Dual-use-Güter bezeichnet) wiederholt dargelegt. Um Wiederholungen zur grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung zum Thema Rüstungsexportkontrolle zu vermeiden, wird, stellvertretend für andere Erklärungen im parlamentarischen Raum, auf die umfassenden Darstellungen in den Antworten zur Großen Anfrage der Fraktion der SPD über die „Rüstungsexport-Kontrollpolitik" (Drucksache 12/4241 vom 1. Februar 1993) sowie zur Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die „Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern" (Drucksache 13/5966 vom 6. November 1996) Bezug genommen. Die dort getroffenen Aussagen haben weiterhin Gültigkeit.

Die Bundesregierung nimmt die erneute Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Thema Rüstungsexportkon-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 11. März 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

trollen zum Anlaß, auch ihrerseits erneut zu unterstreichen, daß sie an dem in Artikel 26 des Grundgesetzes verankerten Bekenntnis zu einer besonders vorsichtigen Rüstungspolitik weiterhin festhält. Entscheidungen, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch den Wegfall des Ost-West-Gegensatzes und die Veränderungen in Osteuropa möglich geworden sind, erfolgen auf dieser restriktiven Grundposition der Bundesregierung.

Die Bundesregierung vermag daher auch keine Diskrepanz, und schon gar nicht eine „offenkundige Diskrepanz zwischen Rhetorik und Realität in der bundesdeutschen Exportkontrollpolitik", zu erkennen. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden keine Rüstungsgüter in bedeutendem Umfang exportiert. Die Ausfuhren, die bekanntlich im wesentlichen an unsere NATO-Partner erfolgen, gehen vielmehr seit Jahren stark zurück. Die Rüstungsindustrie hat in den vergangenen Jahren die Zahl ihrer Beschäftigten drastisch zurückgenommen. Einzelne Fälle, in denen deutsche Unternehmen auch nach der Verschärfung des deutschen Ausfuhrkontrollrechts illegale Ausfuhrgeschäfte vorgenommen haben, rechtfertigen nicht den Vorwurf mangelnder Ausfuhrüberwachung. Eine perfekte Ausfuhrkontrolle kann es in einem exportorientierten freien Land bei den zunehmend globalen Handelsströmen nicht geben.

I. Grundlagen bundesdeutscher Exportkontrollpolitik

1. Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung eine Ausfuhrüberwachung für Rüstungsgüter und zivile Güter mit doppeltem Verwendungszweck als notwendig?

Rüstungsgüter und zivile Güter, die militärisch verwendet werden, können friedlichen und unfriedlichen Zwecken dienen. Der Handel mit diesen Gütern kann daher nicht allein den Marktgesetzen überlassen werden, sondern muß staatlicher Kontrolle unterworfen sein. Diese staatliche Kontrolle folgt den Vorgaben des Grundgesetzes, den internationalen Vereinbarungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Außen- und sicherheitspolitische Erwägungen bestimmen die Anwendung dieser Regelungen.

2. Inwieweit sind die sog. Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 1982 Richtschnur bundesdeutscher Rüstungsexportpolitik?

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 1982 konkretisieren das der Bundesregierung eingeräumte politische Ermessen bei der Entscheidung einzelner Exportvorhaben entsprechend den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Sie sind nach wie vor Leitlinien der deutschen Rüstungsexportpolitik.

3. Wie sind Äußerungen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, im vergangenen Jahr vor Vertretern der Rüstungsindustrie im Arbeitskreis Wehrtechnik der Industrie in Schleswig-Holstein zu verstehen, die in verschiedenen Presseorganen übereinstimmend dahin gehend wiedergegeben wurden, daß deutsche Rüstungsexporte kaum noch behindert würden, und beschreibt der Minister mit diesen Äußerungen zutreffend die Haltung der Bundesregierung zur Rüstungsexportpolitik?

Der Bundesminister des Auswärtigen vertritt die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung (vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage 2). Zur näheren Erläuterung wird auf die Aussagen von Staatsminister Helmut Schäfer zu diesem Thema vor dem Deutschen Bundestag am 29. Februar 1996 Bezug genommen (Sitzungsprotokoll vom 29. Februar 1996, S. 7935).

4. In welchem Maße sind Rüstungsexporte für die Bundesregierung ein Gestaltungselement bundesdeutscher Außen- und Sicherheitspolitik?

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Rüstungsexportpolitik primär folgende Ziele (vgl. im übrigen auch Antwort zu Frage 1): Friedenssicherung und die Bewahrung unserer nationalen Sicherheitsinteressen sowie derjenigen des Bündnisses. Es geht um die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie um die Verhinderung einer Anhäufung konventioneller Waffensysteme, die das friedliche Zusammenleben der Völker bedrohen. Demzufolge versteht sich die traditionell restriktive deutsche Rüstungsexportpolitik an erster Stelle als Beitrag zur Friedenssicherung durch Begrenzung und Kontrolle sensitiver Exporte. Sie berücksichtigt die Beschlüsse internationaler Institutionen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels auch unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben. Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist demnach keine Machtpolitik und kann es auch nicht sein. Ihr Ziel ist nicht die Schaffung oder Aufrechterhaltung von Einflußzonen oder die Veränderung regionaler Gleichgewichte. Andererseits kann und will die Bundesregierung anderen Staaten nicht die Verwirklichung des in Artikel 51 der VN-Charta verbrieften Rechts auf Selbstverteidigung, das wir auch für uns in Anspruch nehmen, verwehren. Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller relevanten Umstände auf der Grundlage ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze ist die Bundesregierung deshalb bereit, zur Selbstverteidigung dieser Staaten auch durch Rüstungsexporte beizutragen.

5. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der Exportkontrolle als Element einer kohärenten Nonproliferationspolitik zu?

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ein vorrangiges Ziel ihrer auf Friedenssicherung ausgerichteten Außen- und Sicherheitspolitik. International harmonisierte Exportkontrollen sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels.

6. In welchem Maße überlagern in der Bundesrepublik Deutschland wirtschafts-, industrie- und integrationspolitische Interessen exportkontrollpolitische Aspekte?

Bei der Entscheidung über genehmigungspflichtige Ausfuhrvorhaben sind die exportkontrollpolitischen Ziele (vgl. auch Antwort zu Frage 4) maßgeblich. Im Rahmen der bei der Einzelfallprüfung erforderlichen Abwägung aller relevanten Umstände sind aber auch die anderen in den Politischen Grundsätzen von 1982 erwähnten Interessen einzubeziehen. Gemäß diesen Grundsätzen überwiegen die in ihnen festgelegten kontrollpolitischen Inhalte der Friedenssicherung und der Wahrung der außen- und sicherheitspolitischen Belange.

II. Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs

7. a) Welcher Prozentsatz des bundesdeutschen Außenhandels unterliegt Reglementierungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), respektive dem Außenwirtschaftsrecht (AWR)?

b) In welchem Maße hat sich dieser Anteil, aufgeschlüsselt nach Jahren, seit 1991 verändert?

Der Anteil der tatsächlich erfolgten Ausfuhren von Kriegswaffen (nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz) an dem gesamten deutschen Export stellt sich seit 1991 wie folgt dar:

	Gesamtexporte in Mio. DM	Ausfuhr von Kriegswaffen in Mio. DM	%-Anteil an den Gesamt-Exporten
1991	665 813	4 135	0,62 %
1992	671 203	2 638	0,39 %
1993	628 387	2 577	0,41 %
1994	690 573	2 131	0,31 %
1995	727 732	1 982	0,27 %
1996	771 913	1 006	0,13 %

Eine Aussage über das Volumen der tatsächlich erfolgten, nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtigen Ausfuhren an dem gesamten deutschen Außenhandel ist nicht möglich. Statistisch ermittelt werden nur die Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen, der tatsächliche Ausnutzungsgrad ist statistisch nicht erfaßt. Das Verhältnis zwischen dem Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz zu dem Wert der tatsächlich erfolgten gesamten deutschen Ausfuhren stellt sich seit 1991 wie folgt dar:

	Gesamtexporte in Mio. DM	Ausfuhrgenehmigungen in Mio. DM	%-Anteil an den Gesamt-Exporten
1991	665 813	48 368	7,3 %
1992	671 203	39 529	5,9 %
1993	628 387	43 913	7,0 %
1994	690 573	102 576	14,9 %
1995	727 732	30 352	4,2 %
1996	771 913	30 290	3,9 %

Diese Verhältniswerte sind jedoch wenig aussagekräftig, da der Wert der erteilten Genehmigungen nicht gleichzusetzen ist mit dem Wert der aufgrund der Genehmigungen tatsächlich durchgeführten Ausfuhren; diese liegen erfahrungsgemäß deutlich niedriger.

8. Hält die Bundesregierung Änderungen im rüstungskontrollpolitischen Bereich für geboten, und ggf. welche?

Die Bundesregierung hat ihr Ausfuhrkontrollrecht entsprechend den veränderten Erfordernissen Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre neu orientiert. Die Bundesregierung hält unverändert an dem klaren Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zu einer besonders vorsichtigen Rüstungsexportpolitik fest. Dementsprechend sind die Regeln im Kriegswaffenkontrollgesetz, im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung ausgestaltet. Ihre Anwendung in der Praxis ist in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 näher dargelegt. Diese Grundsätze haben auch heute noch unveränderte Gültigkeit (vgl. auch die Antwort zur Frage 2).

Auf der Grundlage dieser bewährten restriktiven Rüstungs- und Rüstungskontrollpolitik trägt die Bundesregierung sich verändernden politischen Rahmenbedingungen, internationalen Entwicklungen und Vereinbarungen, politischen Veränderungen in sensitiven Empfängerländern oder in deren Beschaffungsverhalten lfd. Rechnung, und zwar je nach Notwendigkeit durch Anpassung der rechtlichen Bestimmungen, durch gebotene administrative Maßnahmen oder durch Veränderungen in der Ausgestaltung der Genehmigungspolitik.

9. a) Werden nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der illegalen Ausfuhr von militärischen und zivilen Gütern an die Überwachungsbehörden übermittelt?

b) Wenn nein, auf welchem Wege kann nachrichtendienstliche Aufklärung zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs beitragen?

Ja, soweit dies mit der geltenden Rechtslage und den schutzwürdigen Interessen nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung vereinbar ist.

Anders als beim Export von Waffen läßt sich die militärische Relevanz von Dual-use-Gütern nur im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verwendungszweck erkennen. Deshalb übermittelt der Bundesnachrichtendienst (BND) im Zusammenhang mit konkreten Exportvorgängen insbesondere seine Erkenntnisse zu Endverbrauchern und zur Plausibilität angegebener Verwendungszwecke von Gütern, die sowohl zivil wie militärisch genutzt werden können. Seit 1991 hat der BND in diesem Zusammenhang mehr als 5 000 Anfragen der mit der Ausfuhrkontrolle befaßten Behörden beantwortet.

Zur Information von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden hat der BND ca. 230 Hinweise zu Warenlieferungen gegeben, die in Drittstaaten entdeckt wurden und bei denen Anhaltspunkte für einen möglicherweise illegalen Export vorlagen. Der BND berichtet außerdem regelmäßig seine Kenntnisse über von ihm erkannte ausländische Tarnfirmen, die an der Beschaffung von Waren zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sind. Soweit dem BND Hinweise zu proliferationsrelevanten Vorgängen aus befreundeten Ländern vorliegen, werden auch diese Länder vom BND entsprechend unterrichtet.

c) In wie vielen Fällen konnten im Zeitraum von 1991 bis 1996 nachrichtendienstliche Erkenntnisse dazu beitragen, illegale Ausfuhren zu verhindern?

Nachrichtendienstliche Erkenntnisse haben für präventive Maßnahmen der Exportkontrollbehörden erhebliche Bedeutung. Statistische Angaben über versuchte illegale Ausfuhren, die aufgrund nachrichtendienstlicher Zwecke verhindert wurden, liegen nicht vor.

10. a) Mit welchen Mitteln informiert die Bundesregierung die exportierende Wirtschaft über die geltenden Exportkontrollregelungen im militärischen und zivilen Bereich?

Die Bundesregierung betrachtet die Information der exportierenden Wirtschaft über die geltenden Exportkontrollregelungen als eine „Bringschuld". Aus diesem Grund werden gesetzliche Regelungen/Änderungen jeweils im Bundesanzeiger durch entsprechende Bekanntmachungen erläutert. Änderungen des europäischen Rechts, die sich aus den Beschlüssen der EU ergeben, werden ebenfalls vorher im Bundesanzeiger im nichtamtlichen Teil veröffentlicht. Das Bundesausfuhramt veröffentlicht darüber hinaus eine Reihe von erläuternden Bekanntmachungen zu wichtigen Fragen der Ausfuhrkontrollpraxis. Es gibt verschiedene ständige Fachgruppen aus Vertretern der Wirtschaft und der Behörden, die sich jeweils zu einzelnen Fachthemen beraten und austauschen. Je nach Bedarf wird der Dialog zwischen der Bundesregierung und den Dach- und Fachverbänden der Wirtschaft über aktuelle Fragen der Ausfuhrkontrolle aufgenommen. Die Bundesregierung unterrichtet die Wirtschaft zudem durch ihr Frühwarnsystem über vorliegende Erkenntnisse zu sensitiven Beschaffungsvorhaben dritter Länder. Zu den diversen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Wirtschaft stellen die Behörden ihre sachkundigen Beamten als Referenten zur Verfügung (vgl. auch die Antwort zu Frage 67 c).

b) Ist die bislang praktizierte Informationspolitik ausreichend oder signalisiert die Exportwirtschaft gegenüber der Bundesregierung einen größeren Informationsbedarf?

Das von der Bundesregierung angebotene Informationsspektrum ist sehr breit gefächert. Es muß sich natürlich an den vorhandenen Ressourcen orientieren; das kann im Einzelfall auch einmal dazu führen, daß einem angemeldeten Informationsbedarf nicht in dem Ausmaß Rechnung getragen werden kann, wie es von dem Antragsteller gewünscht wird.

11. a) Worin unterscheiden sich Konzeption und Praxis der bundesdeutschen Ausfuhrkontrolle von Maßnahmen zur Exportkontrolle für militärische und Dual-use-Güter in anderen westlichen Staaten, die Rüstungsgüter exportieren?

Die Bundesregierung hat aufgrund der geschichtlichen Erfahrung und der durch Artikel 26 Grundgesetz vorgegebenen Richtungsentscheidung, aber auch der anderen Werteentscheidungen des Grundgesetzes, ihre Ausfuhrkontrollregeln konzeptionell nach dem Leitbild einer wertorientierten Politik, die außen- und sicherheitspolitische Aspekte gleichermaßen in Betracht zieht, ausgerichtet. Diese Wertorientierung prägt die deutsche Exportkontrolle. Dies führt in der Praxis zu der vergleichsweise restriktiveren deutschen Genehmigungspolitik.

b) Wo liegen aus Sicht der Bundesregierung die spezifischen Vorzüge des bundesdeutschen Systems zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, und worin sieht die Bundesregierung demgegenüber etwaige Schwächen des bundesdeutschen Ansatzes in der Exportkontrollpolitik?

Vorzüge des von der Bundesregierung Ende der 80er Jahre/Anfang der 90er Jahre neukonzipierten Aus-

fuhrkontrollsystems sind darin zu sehen, daß eine umfassende rechtliche Basis für die Ausfuhrkontrolle geschaffen wurde, die administrative Seite organisatorisch und personell so ausgestaltet wurde, daß sie eine wirksame Umsetzung i. d. R. gewährleistet und daß bei der betroffenen Wirtschaft eine grundsätzliche Akzeptanz und ein weitgehendes Verständnis für die Notwendigkeit dieses Kontrollsystems erreicht wurden. Probleme ergeben sich zuweilen aus dem Zielkonflikt einer möglichst weitgehenden Exportkontrolle einerseits sowie den Wertvorstellungen und Schranken unseres Rechtsstaates andererseits, welcher der Freiheit des Einzelnen höchsten Rang einräumt.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bestimmungen des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts zukünftig besser gegen Umweglieferungen über Drittstaaten oder die Akquisition durch Tarnfirmen abzusichern und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Außenwirtschaftsverkehr in dieser Hinsicht wirksamer überwachen zu können?

Umgehungen der Ausfuhrkontrollen durch verdeckte Umweglieferungen oder durch die Einschaltung von Tarnfirmen zu verhindern, läßt sich mit der Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen im Außenwirtschaftsrecht nicht erreichen. Patentrezepte gibt es nicht. Erhöhte Wachsamkeit der Überwachungsbehörden, umfassender grenzüberschreitender Informationsaustausch sowie die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Ausfuhrkontrolle können am wirksamsten Umgehungsgeschäfte weiter zurückdrängen. Hierfür setzt sich die Bundesregierung insbesondere auch in den internationalen Gremien ein.

III. Strukturen und Kompetenzen der Exportkontroll-Verwaltung

13. a) Welche Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland mit der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs befaßt?

Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs obliegt nach geltendem Recht dem Bundesausfuhramt (Genehmigungsbehörde), der Zollverwaltung (Ausfuhrkontrolle) und dem Zollfahndungsdienst/Zollkriminalamt (Verfolgung von Straftaten). Im Rahmen begrenzter Zuständigkeiten werden auch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und der Generalbundesanwalt tätig. Wenn es um Informationsgewinnung insbesondere über Beschaffungsbemühungen von Drittländern im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen geht, ist der Bundesnachrichtendienst eine besonders wichtige Informationsquelle bei Vorgängen, die das Ausland betreffen.

b) Wie stellen sich Aufgaben und Kompetenzen der Behörden im einzelnen dar?

Bundesausfuhramt

Schwerpunkt der Aufgaben des Bundesausfuhramtes (BAFA) ist es, außenwirtschaftsrechtlich zu prüfen, ob der Export einer rüstungsrelevanten Ware oder Technologie genehmigungspflichtig ist und über entsprechende Anträge zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Rüstungsgüter als auch für Dual-use-Güter.

Neben der Entscheidung über Anträge für Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr und Auskünften über die Genehmigungspflichtigkeit von Gütern gehören zu den Aufgabenbereichen des Bundesausfuhramtes:

- Entscheidung über Anträge für atomrechtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungen,
- Überwachungsaufgaben nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (insbesondere Überwachung der Herstellung, der Beförderung und der Veräußerung von Kriegswaffen),
- Wahrnehmung verschärfter Exportkontrollen nach dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ). Erhebung und Weitergabe bestimmter Daten der chemischen Industrie sowie Begleitung von Vor-Ort-Inspektionen international zusammengesetzter Inspektionsteams in dieser Industrie im Rahmen des CWÜ,
- fachliche Stellungnahmen in Ermittlungs- und Strafverfahren auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts,
- Entscheidung über Anträge für internationale Einfuhrbescheinigungen,
- Mitwirkung in internationalen Exportkontrollregimen und EU-Gremien.

Zollverwaltung

Der Zollverwaltung obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Gemeinschaften in diesem Bereich. Die Ausfuhrüberwachung umfaßt die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen und die Erfüllung der übrigen für die Waren geltenden Ausfuhrförmlichkeiten. Im Rahmen des EG-einheitlichen zweistufigen Ausfuhrverfahrens prüfen die Zollstellen die Zulässigkeit der Ausfuhr unter Beachtung bestehender Ausfuhrverbote und -beschränkungen und überwachen den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Zweifel darüber, ob eine Ware nur mit Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden darf, werden von den Zollstellen im Benehmen mit den Hauptzollämtern, den Oberfinanzdirektionen, den zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten und

dem Zollkriminalamt geklärt. Können diese Zweifel danach nicht ausgeräumt werden, sind die Genehmigungsstellen, die für Entscheidungen zur Genehmigungspflicht bzw. -freiheit zuständig sind, zu beteiligen. Letztendlich obliegt dem Anmelder gegenüber den Zollstellen der Nachweis, daß die Ausfuhr nicht genehmigungsbedürftig ist.

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können die bei den Zollstellen zu erfüllenden Ausfuhrförmlichkeiten vereinfacht werden. In Einzelfällen kann dies die Ausfuhrzollstelle auf Antrag des Anmelders/Ausführers selbst zulassen; in sonstigen Fällen bedarf es dazu einer förmlichen Bewilligung des Hauptzollamts, die nur vertrauenswürdigen Ausführern erteilt wird, deren Buchführung den Prüfungsdiensten Zoll eine wirksame Überwachung und insbesondere eine nachträgliche Überprüfung gestattet. Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Bewilligung ist, daß eine wirksame Überwachung der Beachtung der Ausfuhrverbote und -beschränkungen gewährleistet werden kann.

Zollfahndungsdienst/Zollkriminalamt

Dem Zollfahndungsdienst obliegt die originäre Strafverfolgungszuständigkeit für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und Kriegswaffenkontrollgesetzes (§ 37 AWG und §§ 20, 20 a KWKG). Er hat auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der v. g. Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren betreffen. Zudem kann der Zollfahndungsdienst von der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde mit Ermittlungen beauftragt werden. Die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Zollkriminalamt (ZKA) obliegen als Bundesoberbehörde (§§ 4, 5 a Finanzverwaltungsgesetz) im Bereich des Außenwirtschaftsrechts - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Proliferation - im einzelnen folgende Aufgaben:

- Die Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst und die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Oberfinanzdirektionen, Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen. Die Auswertung von Informationen erfolgt länder- und technologiebezogen sowie im Rahmen der Einzelfallsachbearbeitung.

  Der sog. „einzelfallunabhängigen Ländermarktbeobachtung" unterliegen als sensibel eingestufte Schwellenländer, die sich gleichzeitig um die Herstellung und/oder Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bemühen sowie Länder unter dem Gesichtspunkt der eventuellen Umgehung des Irak-Embargos der Vereinten Nationen durch Umweglieferungen.
- Die Mitwirkung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und die Unterrichtung anderer mit außenwirtschaftsrechtlichen Fragen befaßter Behörden über die vorliegenden Erkenntnisse, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder anderer Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist.
- Die Erfassung und Übermittlung von Daten in Informationssystemen der Bundeszollverwaltung und in solchen Systemen, an denen die Bundeszollverwaltung angeschlossen ist.
- Die Koordinierung und Lenkung von Ermittlungen der Zollfahndungsämter. In Fällen von überörtlicher Bedeutung ermittelt das Zollkriminalamt selbständig. Dem ZKA und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu.

Zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz ist das Zollkriminalamt derzeit berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen (§ 39 AWG).

Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beobachten Bestrebungen zum illegalen Rüstungsexport, sofern die Beteiligung eines fremden Nachrichtendienstes daran vorliegt bzw. zu vermuten ist oder wenn die illegalen Rüstungsexporte im Interesse eines fremden Staates auf konspirative Weise, d. h. mit nachrichtendienstlichen Verfahrensmustern vollzogen werden oder werden sollen.

Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages als Zentralstelle Informationen für die Kriminalitätsbekämpfung zu sammeln, auszuwerten und die Strafverfolgungsbehörden entsprechend zu unterrichten. In Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen - wozu auch der illegale Export kriegsrelevanter Güter und Technologien gehört - kann darüber hinaus auch eine Strafverfolgungszuständigkeit des BKA gemäß § 4 Bundeskriminalamtsgesetz (Verstöße gegen das KWKG) begründet sein.

Generalbundesanwalt

Sind illegale Rüstungsexportgeschäfte nachrichtendienstlich gesteuert, was vereinzelt der Fall ist, kommt dem Generalbundesanwalt eine Aufgabe bei der Strafverfolgung solcher Tätigkeiten zu; es sind überwiegend

die Straftatbestände der §§ 98 und 99 des Strafgesetzbuches erfüllt, deren Verfolgung in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts fällt.

Bundesnachrichtendienst

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist für die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland zuständig, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Rüstungsprogramme und Beschaffungsaktivitäten anderer Staaten im Bereich von Massenvernichtungsmitteln und Trägersystemen gehören zum Kern dieses Aufklärungsauftrags. Der BND gewinnt in Erfüllung dieses Auftrags Erkenntnisse z. B. über Rüstungsprogramme, Beschaffungsnetze und Tarnfirmen, die für die Arbeit der zuständigen Exportkontroll- und Genehmigungsbehörden von Bedeutung sind; er übermittelt diese Erkenntnisse in dem rechtlich zulässigen Rahmen von sich aus an die zuständigen Behörden.

c) Wie sind Kooperation und Koordination zwischen den jeweiligen Behörden ausgestaltet?

Der Informationsaustausch zwischen den an der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs beteiligten Behörden erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, auf den dafür vorgesehenen Wegen und in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang. Die Behörden arbeiten einzelfallbezogen je nach Notwendigkeit auf bilateraler oder multilateraler Ebene zusammen. Eine über die Einzelanlässe hinausgehende Zusammenarbeit erfolgt u. a. in den von dem interministeriellen „Ressortkreis Außenwirtschaft" eingesetzten Arbeitsgruppen. Die Koordinierung erfolgt wiederum durch dieses interministerielle Gremium.

d) Sind aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation zwischen den einzelnen Behörden notwendig, und wenn ja, welche?

Die gesetzlichen Regelungen, die für die einzelnen Behörden, die an der Verhinderung des illegalen Technologietransfers mitwirken, jeweils die Kompetenzen, ihre Kooperationsmöglichkeiten untereinander sowie deren Grenzen festlegen, müssen ihrerseits eine Abwägung vornehmen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an bestmöglicher Prävention/Sanktion illegalen Technologietransfers einerseits und dem im Grundgesetz verankerten Recht des Einzelnen auf einen schutzwürdigen Kernbereich der Individualsphäre. Auf diesem schwierigen Feld widerstreitender Interessen versucht die geltende Rechtslage eine ausgewogene Antwort zu geben.

Das bedeutet nicht, daß die Bundesregierung Abänderungen von vornherein ausschließt. Änderungsnotwendigkeiten werden sehr sorgfältig anhand der Erfahrungen bei der Bekämpfung des illegalen Technologietransfers geprüft. Konkrete Abänderungen sind bislang nicht geplant. Alle beteiligten Behörden sind bemüht, den illegalen Technologietransfer auf der Basis der geltenden Normen zu verhindern. Diese Zielsetzung wird jedoch dadurch erschwert, daß dem Informationsaustausch in beiden Richtungen zwischen den Überwachungsbehörden und dem Bundesnachrichtendienst z. Z. sehr enge Grenzen gesetzt sind.

14. a) Ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Exportkontrollinstanzen in der Bundesrepublik Deutschland aufgabengerecht?

Ja, unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen; weitere finanzielle Restriktionen würden allerdings zur Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Kontrollbehörden führen können.

b) Wie hat sich der Personalstand in den vergangenen Jahren entwickelt, aufgegliedert nach den einzelnen Behörden?

Bundesausfuhramt

Das Stellensoll hat sich seit der Gründung des BAFA von 1992 bis 1997 wie folgt entwickelt:

Jahr	Stellen/Planstellen
1992	430
1993	429
1994	425
1995	409
1996	380
1997	352

Zum weiteren Personalabbau wird auf die Antwort zu Frage 16 Bezug genommen.

Zollverwaltung

Der Personaleinsatz (Ist-Besetzung) in der Ausfuhrabfertigung der Hauptzollämter und Zollämter hat sich in den Jahren 1991 bis 1997 wie folgt entwickelt:

31. Dezember						
1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997 (Stand: 30. 6. 97)
2 290	1 980	1 930	1 780	1 740	1 720	1 700 Bedienstete

Ursächlich für den relativen Rückgang des Personalbestandes in der Ausfuhrabfertigung ist vor allem die Bin-

nenmarktentwicklung der Jahre 1993 und 1995. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß derzeit mehr als 50 % der deutschen Exporte in Länder der EU fließen, so daß auch nach der Verwirklichung des Binnenmarktes noch rd. 1 700 Arbeitskräfte für die Ausfuhrabfertigung in Drittländer und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Aufgabenbereich „Bekämpfung von Zuwiderhandlungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz/Kriegswaffenkontrollgesetz" des Zollkriminalamtes hat sich der Personaleinsatz von 13 Bediensteten im Jahr 1990 um 99 auf 112 im Jahr 1997 erhöht.

Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt

Seit Beginn der 90er Jahre ist die personelle Ausstattung des BfV/BKA im Bereich der Verhinderung des illegalen Technologietransfers verstärkt worden, um den Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen und den daraus erwachsenden Gefahrenpotentialen begegnen zu können. Eine Erörterung des Personalbestandes des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erfolgt grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Gremien. Im Bundeskriminalamt sind im Sachgebiet „Illegaler Technologietransfer/Proliferation" sechs Beschäftigte tätig. Für im Einzelfall durchzuführende Ermittlungsverfahren stehen bedarfsabhängig zusätzliche Beamte zur Verfügung.

Bundesnachrichtendienst

Über den Personalstand von Nachrichtendiensten werden die dafür zuständigen parlamentarischen Gremien im Einzelnen unterrichtet. Allgemein läßt sich aber feststellen, daß trotz des Personalabbaus beim BND der mit der Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und sonstigen Rüstungsgütern befaßte Bereich durch Personalumschichtungen personell verstärkt wurde.

15. a) Wie hat sich der Etat des Bundesausfuhramts (BAFA) in den Jahren 1991 bis 1996 entwickelt?

Das Kapitel 09 04 (BAFA) des Bundeshaushalts hat sich seit der Gründung im Jahr 1992 bis 1997 wie folgt entwickelt:

Haushaltsmittel in Mio./DM (Soll)	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Einnahmen	0,161	0,234	0,281	0,184	0,196	0,196
Ausgaben	67,131	63,223	63,171	65,468	59,601	50,561

b) In welchem Verhältnis werden die Mittel des BAFA eingesetzt, differenziert nach operativen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben?

Eine Aufteilung der Mittel nach operativen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben findet im BAFA nicht statt, da eine entsprechende Differenzierung haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch nicht vorgesehen ist.

16. Wie kommentiert die Bundesregierung im einzelnen die Kritik des Bundesrechnungshofs (BRH) an der Personalausstattung des BAFA und der Organisation des Genehmigungsverfahrens, und sieht die Bundesregierung aufgrund der kritischen Anmerkungen des BRH Handlungsbedarf für Veränderungen bzw. Anpassungsmaßnahmen?

Die Kritik des BRH wurde aufgegriffen. In der Zeit von November 1996 bis Frühjahr 1997 hat das Bundesausfuhramt mit externer Unterstützung den Personalbedarf für die sich sowohl quantitativ als auch qualitativ geänderten Aufgaben des Amtes nach dem vom BMI herausgegebenen „Handbuch für die Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung" ermittelt und Vorschläge zur entsprechenden Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verfahrensoptimierungen können im Bereich des Ausfuhrgenehmigungsverfahrens 74 Stellen eingespart werden. Soweit diese Stellen nicht bereits vorher in Abgang gestellt bzw. mit kw-Vermerken versehen worden waren, erfolgte dies im Haushalt 1998.

Ein Vergleich der Personalhaushalte 1996 (380 Stellen) und 1998 (274 Stellen ohne kw-Vermerke) zeigt, daß der Forderung des BRH nach dem Abbau von 80 Stellen Rechnung getragen wurde.

Eine gestraffte Aufbauorganisation (Einsparung einer Unterabteilung und von fünf Referaten) ist am 1. November 1997 in Kraft gesetzt worden. Die Verfahrensabläufe werden im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gestrafft. Verwaltungsrechtliche und technische Prüfungen erfolgen künftig nicht mehr in zwei getrennten Abteilungen, sondern werden in der Regel i. S. einer integrativen Antragsbearbeitung in einer Organisationseinheit vorgenommen. Mit der Anpassung der Zentralabteilung (Verwaltung) des Amtes an die gestraffte Struktur ist begonnen worden.

17. a) Wie hat sich der Etat des Zollkriminalamts (ZKA) in den Jahren 1991 bis 1996 entwickelt?

b) In welchem Verhältnis werden diese Mittel des ZKA eingesetzt, differenziert nach operativen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben?

Das Kapitel 08 11 (Zollkriminalamt) des Bundeshaushalts hat sich wie folgt entwickelt:

Haushalt des Zollkriminalamts
Ausgabenentwicklung von 1992 bis 1996

Haushaltsjahre	1992	1993	1994	1995	1996
	Soll	Soll	Soll	Soll	Soll
Ausgabenart					
Personalausgaben	30 153 TDM	24 675 TDM	27 040 TDM	35 659 TDM	30 100 TDM
Sächl. Ausgaben	13 724 TDM	15 770 TDM	16 770 TDM	15 266 TDM	19 141 TDM
Investitionen					
– Beschaffungen	13 180 TDM	16 353 TDM	17 761 TDM	15 190 TDM	21 504 TDM
– Baumaßnahmen	–	2 266 TDM	15 000 TDM	15 100 TDM	19 180 TDM
Gesamtsumme:	57 057 TDM	59 064 TDM	76 571 TDM	81 215 TDM	89 925 TDM

18. Wie kommentiert die Bundesregierung im einzelnen die Kritik des BRH an Stellenausstattung und Organisation des ZKA sowie dem Zusammenwirken der in die Zollfahndung eingebundenen Behörden, und sieht die Bundesregierung aufgrund der kritischen Anmerkungen des BRH Handlungsbedarf für institutionelle Anpassungsmaßnahmen?

Nach dem Ausbau des ZKA hat sich nunmehr eine fachliche und personelle Konsolidierungsphase angeschlossen.

Die Aufgaben der einzelnen Gruppen im ZKA wurden der Anregung des Bundesrechnungshofes (BRH) folgend neu geordnet und wie folgt gegliedert:

- Präsidialstelle (OPH-Angelegenheiten, Übersetzungsdienst)
- Gruppe I (Unterstützende Aufgaben)
- Gruppe II (Aufgaben nach dem AWG/KWKG) und
- Gruppe III (Übrige Fachaufgaben).

Im Haushalt 1998 sind nach dem durch Beschluß zur 30. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19. März 1997 vorgesehenen Wegfall von 29 der ursprünglich insgesamt 608 Stellen noch 579 Stellen ausgebracht. Zwei dieser Stellen für Schreibkräfte sind gesperrt. Weitere 18 Sperrvermerke wurden im Haushalt 1998 in das Kapitel 08 04 – Zoll – umgesetzt und zu Lasten des Zollfahndungsdienstes ausgebracht.

Weiterhin hatte der BRH für das ZKA die Einführung eines Führungs-, Steuerungs- und Controllingsystems gefordert, um aussagefähige Nachweise über Wirksamkeit und Erfolg der eingesetzten Personal- und Sachmittel führen zu können. Die notwendigen Vorarbeiten hierfür sind eingeleitet worden.

Der Anregung des BRH, die Zollfahndungsämter an das ZKA anzubinden und damit organisatorisch zusammenzuführen, konnte nicht nachgekommen werden. Eine derartige Umorganisation des Zollfahndungsdienstes würde im Ergebnis der Forderung nach einem schlanken Staat und dem Erfordernis des wirtschaftlich effektiven Handelns zuwider laufen. Vor allem eine weitere Konzentration operativer Aufgaben beim ZKA ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit der örtlichen Zollfahndungsämter zu steigern. Dagegen wird zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Zollfahndungsdienstes an einer Straffung der derzeitigen Organisationsformen gearbeitet. In einem erstem Schritt wurden die Zweigstellen der Zollfahndungsämter neu strukturiert. In einem zweitem Schritt wird derzeit die innere Organisationsform überprüft.

19. Wie wird die kontinuierliche Fortbildung des Personals in den Exportkontrollbehörden gewährleistet, und welche Mittel werden im einzelnen für Qualifizierungsmaßnahmen des Personals aufgewendet?

Bei den in den Exportkontrollbehörden eingesetzten Personen handelt es sich überwiegend um fachlich geschulte Experten. Die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter dieses Bereiches wird durch entsprechende Einzelmaßnahmen bzw. Fortbildungslehrgänge gewährleistet. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus den einschlägigen Haushaltstiteln.

Die für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt jährlich aufgewendeten Mittel können im einzelnen für die Behörden nicht exakt zugerechnet werden.

20. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Optimierung der Exportkontrollverwaltung, und welche konkreten Anpassungen bzw. Veränderungen sind aus Sicht der Bundesregierung möglich, um die Fähigkeit der Exportkontrollverwaltung zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zu verbessern?

Die Optimierung der Exportverwaltung ist ständiges Ziel der Bundesregierung. Grundsätzlicher Handlungsbedarf zur Optimierung der Exportkontrollver-

waltung besteht derzeit nicht. Mit der Neuorientierung des Außenwirtschaftsbereichs und dem Auf- und Ausbau der mit der Durchführung betrauten Behörden wurde das Fundament für eine funktionsgerechte administrative Aufgabenwahrnehmung gelegt. So wurden z. B. im BAFA und im ZKA auch unter Berücksichtigung der Anregungen des Bundesrechnungshofes wesentliche organisatorische Änderungen vorgenommen; auf die Antwort zu Frage 16 wird Bezug genommen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft organisatorische Anpassungen vornehmen, sofern sich hierfür konkrete Ansatzpunkte aufgrund der praktischen Erfahrungen ergeben.

IV. Das Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter

21. a) Wie gestaltet sich der Ablauf des Genehmigungsverfahrens für Rüstungsexporte?

Anträge für die Ausfuhr von Kriegswaffen sind beim Bundesministerium für Wirtschaft, Anträge für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern beim Bundesausfuhramt als den zuständigen Genehmigungsbehörden einzureichen. Diese beteiligen dann die übrigen Ressorts (Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung), soweit dies erforderlich ist. Über bedeutsame Einzelvorhaben des Rüstungsexports entscheidet der Bundessicherheitsrat.

b) Welche Dauer muß für ein Genehmigungsverfahren nach dem KWKG durchschnittlich veranschlagt werden?

Eine generelle Aussage ist hierzu nicht möglich, da die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ganz wesentlich davon abhängt, um welches Produkt es sich handelt und ob das Empfängerland zum Kreis der NATO/NATO-gleichgestellten Staaten oder zum Kreis der Drittstaaten gehört.

c) Ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens für den Export von Rüstungsgütern aus Sicht der Bundesregierung angemessen und ausreichend für eine sorgfältige Überprüfung?

Ja; die Dauer des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach den Erfordernissen einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

d) Gibt es Optionen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, und welche Anpassungen oder Veränderungen sind hier ggf. vorgesehen?

Die zuständigen Genehmigungsbehörden sind ständig um Vereinfachung und Beschleunigung – bei Beibehaltung des Kontrollstandards – bemüht.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschäftigen sich die Mitgliedstaaten der EU derzeit mit dem Thema der Vereinfachung des Intra-EU-Verkehrs von Rüstungsgütern.

22. Wie hat sich die Anzahl der Anträge für den Export von Rüstungsgütern im Zeitraum von 1991 bis 1996 entwickelt?

Die Anzahl der Anträge für den Export von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) hat sich im Zeitraum von 1991 bis 1996 wie folgt entwickelt:

	Anzahl der Anträge
1991	16 108
1992	14 440
1993	13 939
1994	14 224
1995	11 968
1996	11 152

23. a) Wie hoch ist demgegenüber die Genehmigungsquote für den Export von Rüstungsgütern?

Die Genehmigungsquote, d. h. der Anteil der letztlich genehmigten Exportanträge an den tatsächlich gestellten Ausfuhranträgen, ist insgesamt sehr hoch. Diese Genehmigungsquote hat jedoch kaum Aussagekraft. Es ist zu berücksichtigen, daß

– den exportierenden Unternehmen bekannt ist, daß gemäß den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen für eine Anzahl sensitiver Länder nicht erteilt werden; dies verhindert von vornherein, daß chancenlose Anträge gestellt werden,

– eine Vielzahl von Fällen durch förmliche Voranfrage oder informell, etwa durch Anruf, geklärt werden und eine Antragstellung unterbleibt,

– die große Mehrzahl der genehmigungspflichtigen Ausfuhren in die kontrollpolitisch unkritischen OSZE-Staaten erfolgt. Hier bleibt insbesondere Ziel der Exportkontrolle, den Endverbleib zu sichern und Umgehungsausfuhren in Drittländer zu verhindern.

b) Wie groß ist der Umfang jener Ausfuhren, die nicht genehmigungsfähig waren?

Der Umfang der nicht genehmigungsfähigen Ausfuhren hat sich wie folgt entwickelt:

	in Mio. DM
1991	276,6
1992	375,7
1993	337,8
1994	102,9
1995	22,7
1996	27,9

Die rückläufige Tendenz bei den abgelehnten Anträgen ist einmal eine Konsequenz der Sensibilisierung in den Unternehmen (Zuverlässigkeitsgrundsätze von 1991: „Exportkontrolle ist Chefsache"); zum anderen ist dies auch eine Folge der Bemühungen der Bundesregierung, ihre Genehmigungspolitik transparent zu gestalten, so daß chancenlose Anträge gar nicht erst gestellt werden. Die geringe Ablehnungsquote ist nicht die Folge einer etwaigen gelockerten Genehmigungspraxis. Die Genehmigungspolitik ist unverändert geblieben.

c) Für welche Destinationen wurden im Zeitraum von 1991 bis 1996 Ausfuhranträge für den Export von Rüstungsgütern abgelehnt, und was waren im Einzelfall die Versagungsgründe?

Im Zeitraum von 1991 bis 1996 wurden für Exporte von Kriegswaffen und sonstiges Rüstungsmaterial in folgende Länder Ausfuhrgenehmigungen abgelehnt:

1991	1992	1993	1994	1995	1996
Ägypten	Ägypten	Ägypten	–	–	Ägypten
–	Algerien	Algerien	Algerien	–	–
–	–	Angola	Angola	–	–
–	Argentinien	–	–	–	–
–	–	–	Aserbaidschan	–	–
–	Äthiopien	–	–	–	–
–	–	–	–	Bahamas	–
–	–	Bangladesch	–	–	–
–	–	Belgien u. Luxemburg	–	–	–
–	Bosnien/Herz.	–	Bosnien/Herz.	–	Bosnien/Herz.
–	Botsuana	–	–	–	Botsuana
–	–	–	Brasilien	Brasilien	Brasilien
Bulgarien	Bulgarien	Bulgarien	Bulgarien	Bulgarien	–
–	–	–	Burkina Faso	–	–
–	–	–	–	–	Burundi
Chile	Chile	–	Chile	Chile	–
–	China	China	China	–	China
Costa Rica	Costa Rica	Costa Rica	Costa Rica	–	–
–	Dänemark	–	–	–	–
–	–	–	Ecuador	Ecuador	–
–	El Salvador	El Salvador	–	El Salvador	–
–	–	–	–	Estland	Estland
Frankreich	–	Frankreich	–	–	–
–	–	–	–	–	Georgien
–	–	–	–	Gibraltar	–
Guatemala	–	Guatemala	Guatemala	Guatemala	Guatemala
–	Guinea	–	–	–	–
Indien	Indien	Indien	Indien	Indien	Indien
–	Indonesien	Indonesien	Indonesien	Indonesien	–
Irak	–	–	–	–	–
Iran	Iran	Iran	Iran	Iran	Iran
Israel	Israel	Israel	–	Israel	Israel
–	–	Italien	–	–	–
–	Jemen	–	–	–	Jemen
–	Jordanien	Jordanien	Jordanien	Jordanien	Jordanien

1991	1992	1993	1994	1995	1996
Jugoslawien	Jugoslawien	–	–	–	–
–	–	–	–	Kasachstan	–
–	Kenia	Kenia	–	–	–
Kolumbien	Kolumbien	Kolumbien	Kolumbien	–	Kolumbien
–	Kroatien	Kroatien	Kroatien	Kroatien	Kroatien
–	–	Lettland	–	–	Lettland
–	Libanon	–	Libanon	–	–
–	–	Libyen	–	–	–
–	–	–	–	Litauen	Litauen
–	–	Madaskar	–	–	–
–	–	Mazedonien (ehem. Jugoslawien)	Mazedonien (ehem. Jugoslawien)	Mazedonien (ehem. Jugoslawien)	Mazedonien (ehem. Jugoslawien)
–	–	–	Mexiko	–	–
–	–	–	–	–	Mosambik
–	–	–	–	–	Myanmar
–	Namibia	Namibia	–	–	–
–	–	–	–	Niederl. Ant.	–
–	–	–	Nigeria	Nigeria	Nigeria
–	–	–	–	–	Nordkorea
Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan
Panama	Panama	Panama	Panama	Panama	–
–	Papua-Neuginea	–	–	–	–
–	–	–	–	Paraguay	–
–	Peru	Peru	Peru	–	–
Philippinen	Philippinen	Philippinen	–	Philippinen	Philippinen
Polen	–	Polen	Polen	–	–
–	–	–		Ruanda	–
–	–	–	Rumänien	Rumänien	–
–	–	–	Rußland	–	Rußland
–	–	–	–	–	Serbien
–	–	–	–	Sierra Leone	–
–	–	Singapur	–	–	–
–	Slowenien	Slowenien	Slowenien	Slowenien	Slowenien
Sri Lanka	Sri Lanka	Sri Lanka	Sri Lanka	–	Sri Lanka
–	Sudan	–	Sudan	Sudan	Sudan
Südafrika	Südafrika	Südafrika	Südafrika	–	Südafrika
–	–	–	–	Suriname	–
–	Syrien	Syrien	Syrien	–	–
Taiwan	Taiwan	–	Taiwan	Taiwan	Taiwan
–	Togo	–	–	–	–
–	Tschechoslowakei	–	–	–	–
–	–	Uganda	–	–	–
–	–	–	–	Ukraine	Ukraine
–	–	Ungarn	Ungarn	–	–
–	Venezuela	Venezuela	Venezuela	Venezuela	–
–	–	Vereinigtes Königreich	–	–	–
–	Vietnam	–	–	–	Vietnam
–	–	Zaire	Zaire	–	Zaire
–	–	–	Zypern	Zypern	Zypern

Die Ablehnungen erfolgten im Hinblick auf die – im Fall einer Ausfuhr gegebene – erhebliche Gefährdung der nach § 7 Abs. 1 AWG zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen. Dies betraf vor allem Exporte, die mit den restriktiven rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung nicht vereinbar waren.

V. Das Genehmigungsverfahren für zivile Ausfuhren

24. a) Wie gestaltet sich der Ablauf des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern?

Der Ablauf der Genehmigungsverfahren im zuständigen Bundesausfuhramt gestaltet sich wie folgt:

1. Antragseingang

   Erfassung aller wesentlichen Antragsangaben mittels EDV als Grundlage für die Berichterstattung und zur Verfolgung des Antragdurchlaufs. Prüfung der Anträge auf offensichtliche Mängel. Erste Prüfung auf vorhandene Risikoinformationen über Ausführer und Empfänger.

2. Prüfung der Anträge

   Feststellung der Genehmigungspflicht einer Ausfuhr anhand der Ausfuhrliste sowie der Kontrolltatbestände für nicht-gelistete Güter (verwendungs- oder empfängerbezogener Genehmigungstatbestände). Sachverhaltsermittlung durch Rückfragen bei Antragsteller und Recherchen bei anderen Behörden oder sonstigen Stellen. Bewertung des vom Antragsteller angegebenen Verwendungszwecks bei Dual-use-Gütern (Plausibilität und Möglichkeit anderer sensitiver Verwendungen) unter Berücksichtigung der vorliegenden Risikoinformationen über Ausführer und Empfänger. Prüfung der Endverbleibsdokumente. Prüfung der Zeichnung durch den Ausfuhrverantwortlichen. Bewertung der Genehmigungsfähigkeit nach der aktuellen Rechts- und Erlaßlage. Eventuell Vorlage an die Ressorts. Rechtsförmliche Genehmigungserteilung oder Ablehnung.

3. Antragsausgang

   Erfassung des wesentlichen Inhalts der Genehmigungen mittels EDV. Versendung der Genehmigungen oder Ablehnungen.

b) Welchen Zeitraum beansprucht in der Regel ein Genehmigungsverfahren für Güter, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem AWR unterliegen?

Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen, beanspruchen im Durchschnitt etwa einen Monat. Längere Bearbeitungszeiten können sich ergeben bei Ausfuhren in sensitive Länder.

c) Ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern aus Sicht der Bundesregierung angemessen und ausreichend für eine sorgfältige Überprüfung?

Ja; die Dauer des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach den Erfordernissen einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

d) Gibt es Optionen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, und welche Anpassungen oder Veränderungen sind hier ggf. vorgesehen?

Durch die Einführung von Allgemeinen Genehmigungen im weniger sensitiven Waren- und Länderbereich in den letzten Jahren ist der exportkontrollpolitisch vertretbare Raum für Verfahrenserleichterungen weitgehend ausgeschöpft geworden.

Die Optimierung und Beschleunigung des internen Genehmigungsverfahrens ohne Einbuße bei der notwendigen Kontrollqualität bleibt eine Daueraufgabe des Bundesausfuhramts. Die neue Aufbauorganisation zum 3. November 1997 dient der Straffung des Genehmigungsverfahrens. Sie ist Grundlage für die im Reorganisationskonzept entwickelten Verbesserungen des Verfahrensablaufs im Bundesausfuhramt.

25. Wie hat sich die Anzahl der Anträge für den Export von Dual-use-Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach § 5c AWV (Außenwirtschaftsverordnung) unterliegen, im Zeitraum von 1991 bis 1996 entwickelt?

Die Zahl der Anträge für Dual-use-Güter, die einem Genehmigungsvorbehalt nach § 5 c AWV unterliegen, hat sich in den Jahren 1991 bis 1996 wie folgt entwickelt:

1991	1 087 Anträge
1992	944 Anträge
1993	660 Anträge
1994	933 Anträge
1. Hj. 1995	493 Anträge
2. Hj. 1995	116 Anträge
1996	335 Anträge

Bis zum 30. Juni 1995 bezog sich § 5 c AWV auf die sog. Länderliste H mit zuletzt 32 Ländern, ab 1. Juli 1995 auf die 13 Länder umfassende Länderliste K. Eine Kürzung der alten Länderliste H war u. a. deshalb möglich, weil die am 1. Juli 1995 in Kraft getretene EG-Verordnung

Nr. 3381/94 zur Ausfuhrkontrolle von Dual-use-Gütern (EG-VO) eine eigene Auffangnorm für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen vorsieht. Diese Auffangnorm bezieht sich auf alle Drittländer.

26. a) Wie hoch ist die Genehmigungsquote im Bereich der Dual-use-Güter?

Die Genehmigungsquote ist hoch. Genehmigungs- und Ablehnungsquoten bezogen auf alle Exportländer sind aber nicht aussagekräftig. Es ist zu berücksichtigen:

- Ein Teil der genehmigungspflichtigen Exporte erfolgt in exportkontrollpolitisch unkritische Länder der OECD. Eine Kontrolle hat hier zum Ziel, den Endverbleib zu sichern und Umgehungsausfuhren in Drittländer zu verhindern.
- Auch gegenüber sensitiven Drittländern werden Ausfuhrgenehmigungen für den zivilen Bereich erteilt. Anträge für Exporte mit voraussichtlich militärischem Verwendungszweck in sensitive Länder werden in aller Regel abgelehnt. Bei einzelnen sensitiven Drittländern beträgt der Prozentsatz der Ablehnungen über 50 %. Besonders hoch ist der Prozentsatz der nach §§ 5c, 5d AWV und Artikel 4 EG-VO abgelehnten Ausfuhrgenehmigungen. Er lag im Jahr 1996 bei rd. 76 %.

b) Für welche Destinationen wurden im Zeitraum von 1991 bis 1996 Ausfuhranträge für den Export von Dual-use-Gütern abgelehnt, und was waren im Einzelfall die Versagungsgründe?

Im Zeitraum von 1991 bis 1996 wurden für Exporte von Dual use-Gütern in folgende Länder Ausfuhrgenehmigungen abgelehnt:

1991	1992	1993	1994	1995	1996
Ägypten	Ägypten	Ägypten	Ägypten	–	–
–	Angola	–	–	–	–
–	Bosnien	–	–	–	–
–	Brasilien	Brasilien	–	Brasilien	Brasilien
–	–	–	Bulgarien	–	–
China	China	China	China	China	China
–	–	–	–	Georgien	Georgien
Indien	Indien	Indien	Indien	Indien	Indien
Irak	–	–	–	–	–
Iran	Iran	Iran	Iran	Iran	Iran
Israel	Israel	Israel	Israel	–	–
Italien	–	–	–	–	–
–	–	Jordanien	Jordanien	–	–
Jugoslawien	Jugoslawien	–	–	–	–
–	–	–	Kasachstan	–	–
Kolumbien	Kolumbien	–	–	Kolumbien	Kolumbien
–	Kroatien	Kroatien	Kroatien	–	–
Kuba	–	–	–	–	–
Libyen	Libyen	Libyen	Libyen	Libyen	Libyen
–	–	Marokko	–	–	–
–	–	Mazedonien (ehem. Jugoslawien)	–	–	–
Myanmar	Myanmar	Myanmar	–	–	–
–	–	–	–	Nigeria	Nigeria
–	Nordkorea	–	–	–	–
Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan	Pakistan
Peru	–	–	–	–	–
–	–	–	Rumänien	Rumänien	–
–	Rußland	Rußland	–	Rußland	Rußland
Saudi-Arabien	–	–	–	–	–
Schweden	–	–	–	–	–
Schweiz	–	–	–	–	–

1991	1992	1993	1994	1995	1996
–	Slowenien	Slowenien	–	–	–
–	Sudan	–	–	–	–
–	–	–	Südafrika	–	–
–	Südkorea	–	–	–	–
Syrien	Syrien	Syrien	Syrien	–	–
–	Taiwan	Taiwan	Taiwan	Taiwan	Taiwan
–	–	–	–	Ukraine	Ukraine

Die Ablehnungen erfolgten im Hinblick auf die – im Fall einer Ausfuhr gegebene – erhebliche Gefährdung der nach § 7 Abs. 1 AWG zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen sowie aufgrund der gemeinsamen Leitlinien in Anhang III des Beschlusses des Rates der EU vom 19. Dezember 1994 (94/942/GASP). Insbesondere wurden Ausfuhrgenehmigungsanträge abgelehnt, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, daß die Waren für einen nichtzivilen Verwendungszweck mißbraucht oder abgezweigt und z. B. bei der Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder den dazugehörigen Trägerwaffen verwendet werden konnten.

27. Aus welchen Gründen sind dem BAFA Bekanntgaben in den Ausfuhrstatistiken nicht möglich, wenn es weniger als drei Antragsteller gibt?

§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 203 des Strafgesetzbuches zwingen im Einzelfall zur Geheimhaltung von Daten über Exportvorgänge (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Statistikgeheimnis), wenn aus den bekanntgegebenen Daten Rückschlüsse auf einzelne Geschäfte einer konkreten Firma gezogen werden können. Die Verwaltungspraxis – so auch das Statistische Bundesamt – geht von dem Grundsatz aus, daß Rückschlüsse auf einzelne Geschäfte immer dann möglich wären, wenn weniger als 3 Geschäfte in einer statistischen Einzelposition ausgewiesen würden.

VI. Die Haltung der bundesdeutschen Wirtschaft zur Exportkontrolle

28. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Maße Unternehmen durch Vorkehrungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Exportkontrollen (hier: Verwaltungsaufwand, Schulung von Mitarbeitern, Kosten) belastet werden?

Konkrete Zahlen zur Kostenbelastung der Unternehmen durch die deutsche Ausfuhrkontrolle liegen der Bundesregierung nicht vor; die Kostenbelastung variiert je nach Größe des Unternehmens und der Produktpalette, die von Ausfuhrkontrollmaßnahmen betroffen sein könnte. Insgesamt ist die strenge Exportkontrolle für die deutschen Unternehmen mit einem spürbaren Aufwand verbunden. Da das deutsche Ausfuhrkontrollsystem eine Reihe von zusätzlichen nationalen Kontrollregelungen enthält, die beispielsweise in anderen EU-Partnerländer nicht oder nicht in der gleichen Intensität bestehen, dürfte die Belastung deutscher Unternehmen auch vergleichsweise höher sein als bei europäischen Partnern. Sie ist die Folge der hohen Bedeutung, die die Bundesregierung einer wirksamen Kontrolle beimißt.

29. a) Welche konkrete Kritik an Maßnahmen zur Exportkontrolle wird von seiten der Industrie vorgebracht?

Die deutsche Wirtschaft ist sich der Notwendigkeit der Ausfuhrkontrolle bewußt und trägt die deutsche Ausfuhrkontrollpolitik grundsätzlich mit. Kritik richtet sich in erster Linie gegen einzelne Regelungen und administrative Umsetzungsmaßnahmen. Die wesentlichen Kritikpunkte lauten:

- Die deutsche Exportkontrollpolitik einschließlich der Ausfuhrgenehmigungspolitik sei im Vergleich zu anderen westlichen Ländern sowohl bei den Rüstungsgütern als auch bei den Dual-use-Gütern, die für Rüstungszwecke verwendet werden, deutlich restriktiver.
- Die EG-Verordnung zur Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter stelle nur einen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen dar. Sie lasse zu viele nationale Sonderregelungen oder administrative Sondermaßnahmen zu. Die verbliebene Regelungsvielfalt bei den einzelnen Mitgliedstaaten der EU sei zu groß und damit zu unübersichtlich; den einheitlichen Binnenmarkt, der den betroffenen Unternehmen auch im Ausfuhrkontrollbereich eine auf die einzelne Unternehmenspolitik ausgerichtete effiziente „Eurologistik" erlauben würde, gäbe es noch nicht.
- Die Ausfuhrkontrollvorschriften seien teilweise zu kompliziert und firmenintern nur mit zu hohem Verwaltungsaufwand – insbesondere bei den sog. Auffangnormen, z. B. Artikel 4 EG-VO oder §§ 5 c ff. AWV – umzusetzen.
- Die nationalen Sondervorschriften sollten reduziert und die Antragsbearbeitungszeiten verkürzt werden.

b) Wie kommentiert die Bundesregierung die von Teilen der Exportwirtschaft vorgebrachte Kritik an der praktizierten Exportkontrollpolitik?

c) In bezug auf welche dieser Kritikpunkte sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ihre bewährte restriktive Ausfuhrkontrollpolitik aufzugeben. Wirksame Kontrollen führen unvermeidlich zu Belastungen der Wirtschaft. Die Bundesregierung ist bemüht, im Dialog mit der Wirtschaft dort Abhilfe zu schaffen, wo dies mit den Zielen der Exportkontrollpolitik der Bundesregierung vereinbar ist. In Brüssel setzt sich die Bundesregierung für eine weitere Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen ein. Fortschritte sind wegen der z. T. unterschiedlichen Ausfuhrkontrollpolitiken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten nur schrittweise möglich. Die kürzlich vorgenommenen Organisationsveränderungen im Bundesausfuhramt sollen auch zur weiteren Rationalisierung der Antragsbearbeitung ohne Abstriche an Prüfungsintensität und -qualität und damit zur Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen.

30. Gibt es einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern des bundesdeutschen Außenhandels über Fragen der Exportkontrollpolitik?

Wenn ja, auf welcher Ebene und in welcher Form wird er geführt?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 a) und 67 c) wird Bezug genommen.

31. Trifft es zu, daß die Bundesregierung in Betracht zieht, denjenigen Unternehmen, die sich in der Vergangenheit als zuverlässige und gesetzeskonforme Exporteure erwiesen haben, die Möglichkeit einer nachträglichen Erteilung der Ausfuhrgenehmigung einzuräumen, um Außenhandelsgeschäfte mit geringstmöglichem Zeitverzug abwickeln zu können?

Nein.

32. In welcher Form nimmt die Wirtschaft Einfluß auf die Formulierung exportkontrollpolitischer Positionen der Bundesregierung?

Die Wirtschaft erhält über ihre Dach- und Fachverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Bundesregierung erarbeiteten exportkontrollpolitischen Positionen.

33. a) Werden von der bundesdeutschen Wirtschaft nach der erfolgten Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in der EU weitergehende Liberalisierungsforderungen erhoben, und wenn ja, auf welche konkreten Sachprobleme beziehen sie sich?

Mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Ausfuhrkontrolle von Dual-use-Gütern ist ein wichtiger Harmonisierungsschritt in die Wege geleitet. Die Harmonisierung ist damit keineswegs abgeschlossen. Die deutsche Wirtschaft fordert in erster Linie eine möglichst umgehende und umfassende Harmonisierung der inhaltlichen Maßstäbe bei den Ausfuhrkontrollen der Mitgliedstaaten in der EU. Es geht ihr weniger um die Liberalisierung von Exportkontrollnormen als um die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Diese werden letztlich erst dann erreicht werden können, wenn die EU-Mitgliedstaaten auch im konventionellen Rüstungsbereich eine gleiche Ausfuhrkontrollpolitik verfolgen. Da dies z. Z. noch nicht realistisch ist, tritt die Bundesregierung für die Beibehaltung von Kontrollen auch im Intra-EU-Warenverkehr ein, sofern dies zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften notwendig ist. Die Wirtschaft fordert demgegenüber schon jetzt die vollständige Liberalisierung des Intra-EU-Warenverkehrs.

b) Welche konkreten Forderungen zur Liberalisierung des Außenhandels mit Rüstungsgütern werden von der wehrtechnischen Industrie gegenüber der Bundesregierung vorgebracht?

Die wehrtechnische Industrie fordert insbesondere eine großzügigere Genehmigungspraxis für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Länder außerhalb des NATO-/EU-Bereichs. Die Praxis sollte sich nach Ansicht der Industrie an der Rüstungsexportgenehmigungspolitik wesentlicher konkurrierender Länder orientieren.

VII. Volkswirtschaftlicher Stellenwert und Zukunft der wehrtechnischen Industrie in der Bundesrepublik Deutschland

34. a) Welchen Anteil am Bruttoinlandsprodukt erwirtschaftet die wehrtechnische Industrie in der Bundesrepublik Deutschland?

Dieser Anteil ergibt sich aus den staatlichen Ausgaben für militärische Forschung und Entwicklung, militärische Beschaffungen und Materialerhaltung, der 1996 rd. 0,3 % des Bruttoinlandsproduktes betrug.

b) Wie hat sich das Umsatzvolumen der Branche seit 1991 entwickelt?

Amtliche statistische Angaben zum Umsatzvolumen liegen nicht vor.

Die Rüstungsausgaben (Ausgaben für Forschung und Entwicklung, militärische Beschaffungen und Materialerhaltung) entwickelten sich wie folgt:

1991	16,765 Mrd. DM
1992	15,216 Mrd. DM
1993	13,478 Mrd. DM
1994	12,125 Mrd. DM
1995	12,253 Mrd. DM
1996	12,278 Mrd. DM
1997 (Soll)	12,196 Mrd. DM

c) Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Branche seit 1991 entwickelt?

Die Beschäftigtenzahl ist insgesamt in den letzten Jahren stark zurückgegangen; nach Angaben der Industrie ist sie von ca. 280 000 im Jahr 1989 auf ca. 90 000 im Jahre 1997 gesunken.

d) Welchen volkswirtschaftlichen Stellenwert hat die wehrtechnische Industrie aus Sicht der Bundesregierung?

Die deutsche wehrtechnische Industrie stellt keine Branche im engeren Sinne dar, sie ist vielmehr ein heterogener Industriezweig – allerdings mit High-tech-Qualitäten und in Einzelbereichen führend in der Welt. Der volkswirtschaftliche Stellenwert ergibt sich nicht aus dem – geringfügigen – anteiligen Beitrag zum Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus dem Potential zur Entwicklung von sog. High-tech-Qualitäten, das wiederum, wegen der engen Verflechtung von zivilen und militärischen Kapazitäten in den einschlägigen Unternehmen, der technologischen Weiterentwicklung im zivilen Anwendungsbereich gleichermaßen zugute kommt. Würde die Wehrtechnik insgesamt gefährdet, könnten industrielle High-tech-Bereiche in Deutschland mit Auswirkungen auf die Arbeitsplätze auch außerhalb des unmittelbaren militärischen Bereichs in Gefahr geraten.

35. a) In welchem Maße sind dem wehrtechnischen Sektor in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1996 öffentliche Fördermittel des Bundes zugeflossen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?

b) Welchen Unternehmen der Rüstungswirtschaft sind im vorgenannten Zeitraum öffentliche Fördermittel des Bundes zugeflossen?

c) Welche wehrtechnischen Entwicklungen sind im einzelnen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, und in welcher Höhe wurden Fördermittel für die einzelnen Entwicklungsprojekte eingesetzt?

d) Welche Fördermaßnahmen sind für die Folgejahre geplant, und wie hoch wird das Volumen dieser Fördermaßnahmen sein?

Die wehrtechnische Industrie wird im Zuge der Auftragsvergabe zur Deckung des militärischen Bedarfs tätig und erhält Mittel ausschließlich für entsprechende Leistungen. Es werden keine Fördermittel an die wehrtechnische Industrie gezahlt.

36. a) Wie stellt sich der Technologietransfer aus dem militärischen in den zivilen Sektor dar, d. h. kann die Bundesregierung quantifizieren, in welchem Maße Erkenntnisse aus der militärischen Forschung in die zivile Produktion umgesetzt werden?

b) Wie hoch ist der Prozentsatz derjenigen militärischen Entwicklungen, die mit öffentlichen Mitteln des Bundes gefördert wurden und die anschließend in die zivile Produktion eingeflossen sind?

Die wehrtechnische Forschung der Bundeswehr widmet sich grundsätzlich nur Themen von wehrtechnischer Bedeutung, für deren Bearbeitung im nichtmilitärischen Bereich kein hinreichender Bedarf besteht (Komplementärforschung). Die Ergebnisse eines Forschungsauftragnehmers im Rahmen eines wehrtechnischen Forschungsprojekts bleiben vertragsgemäß Eigentum der Bundeswehr. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers und der Auflage zur anteiligen Rückzahlung der Kosten. Hierbei handelt es sich um Einzelfälle, die statistisch nicht erfaßt werden. Eine Quantifizierung ist daher nicht möglich.

Es werden keine militärischen Entwicklungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes gefördert.

VIII. Der Export von Rüstungsgütern

37. a) Welchem wertmäßigen und prozentualen Anteil am gesamten Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland entspricht der Export von wehrtechnischen Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem KWKG unterliegen?

Der Anteil betrug 1996 0,13 %.

b) Wie hat sich dieser Anteil, nach Jahren aufgeschlüsselt, seit 1991 entwickelt?

Der Anteil entwickelte sich wie folgt:

1991	1992	1993	1994	1995	1996
0,62 %	0,39 %	0,41 %	0,31 %	0,27 %	0,13 %

38. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Rüstungsexporte eine potentiell konfliktverschärfende und destabilisierende Wirkung haben können?

Rüstungsexporte können eine potentiell konfliktverstärkende und destabilisierende Wirkung haben, sie können aber auch friedenserhaltend wirken. Die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung ist auf die Vermeidung potentiell konfliktverstärkender und destabilisierender Wirkungen ausgerichtet.

39. Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, daß bundesdeutsche Rüstungsexporte im Empfängerland nicht absprachewidrig, etwa in innerstaatlichen Konflikten, eingesetzt werden?

Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen

Rüstungsgütern vom 28. April 1982 kommt die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht. Diese Bestimmung wird bei der Bearbeitung der einzelnen Ausfuhrgenehmigungsanträge sorgfältig beachtet. Im Wege einer Prognoseentscheidung werden auch mögliche künftige interne Auseinandersetzungen im Empfängerland in die Entscheidung mit einbezogen. In besonderen Fällen muß sich der Empfängerstaat ergänzend verpflichten, die erhaltenen Rüstungsgüter nur zu bestimmten Zwecken einzusetzen. Die Mißachtung einer solchen Zusage kann zu einem zeitweiligen oder endgültigen Stopp weiterer Rüstungslieferungen führen.

40. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, den Export von Rüstungsgütern zukünftig prinzipiell von der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland abhängig zu machen?

Wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob im Einzelfall die beantragte Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann, ist die innere Lage des Empfängerlandes; diese wird vor allem von der dort bestehenden Menschenrechtslage geprägt. Wenn eine begründete Befürchtung besteht, daß das beantragte Rüstungsgut zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden kann, wird die beantragte Genehmigung nicht ausgestellt.

41. a) Beziehen sich die Reglementierungen des KWKG nur auf solche Rüstungsgüter, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden, oder inwieweit gelten die Beschränkungen des KWKG auch für Außenhandelsgeschäfte von Tochterunternehmen bundesdeutscher Unternehmen im Ausland?

Die Bestimmungen des KWKG gelten grundsätzlich nur im Bundesgebiet; eine Ausnahme besteht lediglich für Verstöße gegen die Verbote im Bereich der Massenvernichtungswaffen, die auch bei Begehung im Ausland zu bestrafen sind. Tochterunternehmen deutscher Unternehmen im Ausland unterliegen den dortigen ausländischen Exportkontrollbestimmungen. Der Transfer von Technologie und Know-how aus Deutschland zur Herstellung von Rüstungsgütern im Ausland bedarf jedoch auch im Verhältnis von deutscher Muttergesellschaft zur ausländischen Tochtergesellschaft in jedem Falle einer Genehmigung entsprechend der jeweiligen Vorschrift der Außenwirtschaftsverordnung.

b) Beläßt die gegenwärtige Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, daß bundesdeutsche Unternehmen den Export von Rüstungsgütern über Tochterfirmen oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der EU abwickeln, in denen die Ausfuhr von wehrtechnischen Gütern weniger streng reglementiert ist?

Nein. Für die Ausfuhr von in Deutschland hergestellten Rüstungsgütern über ausländische Tochterfirmen oder Niederlassungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Direktexporte aus Deutschland. Etwas anderes gilt nur, wenn die Güter nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Land hergestellt werden. Das Ausfuhrgenehmigungsverfahren erfolgt dann nach den Bestimmungen dieses Landes. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 41 a) Bezug genommen.

42. Was waren die Gründe für die Einführung der sog. Kriegswaffenmeldeverordnung (KWMV), und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dieser Verordnung bislang gemacht?

Die Kriegswaffenmeldeverordnung wurde geschaffen, damit die Bundesregierung ihren Verpflichtungen zur Meldung der Ein- und Ausfuhren für das Waffenregister der Vereinten Nationen nachkommen kann. Die bisherigen Erfahrungen mit der KWMV sind gut. Die Bundesregierung hat ihre Meldungen stets vollständig und zeitgerecht an die Vereinten Nationen übermittelt.

IX. Illegale Ausfuhren von Rüstungsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland

43. a) Wie viele Fälle der versuchten bzw. vollendeten illegalen Ausfuhr von Gütern, die unter den Genehmigungsvorbehalt des KWKG fallen, sind in den Jahren 1991 bis 1996 aufgedeckt worden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Ergebnisse vor.

b) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen ergingen seit 1991 aufgrund von Verstößen gegen das KWKG?

Die Anzahl der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Es dürfte sich dabei überwiegend um Verstöße handeln, die nicht die ungenehmigte Ausfuhr von Kriegswaffen, sondern den illegalen Besitz von Kriegswaffen im Inland betrafen.

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Verurteilungen	41	55	100	142	111	89

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden-Strafverfolgung.

c) In welchem Maße wurde dabei nach Kenntnis der Bundesregierung das geltende Strafmaß ausgeschöpft?

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik enthält auch Angaben

zur Dauer der Freiheitsstrafe. Bei den Verurteilungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz werden jedoch die einzelnen Strafvorschriften (§§ 19, 20, 22a KWKG) nicht gesondert ausgewiesen. Weil die genannten Strafvorschriften unterschiedliche Strafdrohungen enthalten, sind anhand der Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik Angaben über die Ausschöpfung des Strafrahmens nicht möglich.

X. Der Export von Dual-use-Gütern

44. a) Wie hoch ist das Volumen des Exports sogenannter Dual-use-Güter aus der Bundesrepublik Deutschland?

b) Welchem wertmäßigen und prozentualen Anteil am gesamten Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland entspricht der Export von dual-use-Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem AWR unterliegen?

c) Wie hat sich dieser Anteil, nach Jahren aufgeschlüsselt, seit 1991 entwickelt?

Eine Aussage über das Volumen der tatsächlich erfolgten Ausfuhren von Dual use-Gütern ist nicht möglich. Statistisch ermittelt werden nur die Werte der Ausfuhrgenehmigungen für Dual use-Güter.

Der Anteil der nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilten Genehmigungen für Dual use-Güter am gesamten deutschen Export hat sich seit 1991 wie folgt entwickelt:

Jahr	Gesamtexporte in Mio. DM	Ausfuhrgenehmigungen in Mio. DM	%- Anteil an den Gesamt-Exporten
1991	665 813	24 182	3,6 %
1992	671 203	20 320	3,0 %
1993	628 387	26 821	4,3 %
1994	690 573	67 329	9,7 %
1995	727 732	14 671	2,0 %
1996	771 913	18 990	2,5 %

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 7 a) und b) erläutert wurde, haben diese Verhältniswerte kaum Aussagekraft.

XI. Illegale Ausfuhren von Dual-use-Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland

45. a) Wie viele Fälle des illegalen Transfers von Dual-use-Gütern, die dem Genehmigungsvorbehalt des AWR unterliegen, sind der Bundesregierung seit 1991 bekannt geworden?

Seit 1991 sind dem ZKA 35 Strafverfahren, in denen die illegale Ausfuhr von Dual-use-Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wurde, bekannt geworden.

Zudem wurden nach Kenntnis des ZKA 31 Strafverfahren abgeschlossen, die illegale Ausfuhren von nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallenden militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Waffen zum Gegenstand hatten. Davon lagen einem Strafverfahren sowohl illegale Ausfuhren als auch versuchte illegale Ausfuhren zugrunde. Dieses Verfahren wurde somit doppelt erfaßt (vgl. auch die Antwort zur Frage 45 b).

Weiterhin sind 56 Ermittlungsverfahren des Zollfahndungdienstes wegen des Verdachts ungenehmigter Ausfuhren noch nicht abgeschlossen.

Die v. g. Zahlen stellen nicht die Anzahl der Ausfuhren dar, die ohne die erforderliche Genehmigung erfolgten. Sie umfassen vielmehr die Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes, in denen illegale Ausfuhren tatsächlich nachgewiesen wurden. Ermittlungsverfahren haben des öfteren mehrere illegale Ausfuhren zum Gegenstand. So wurden einem Angeklagten in einem Strafverfahren 24 ungenehmigte Ausfuhren im Zeitraum von 1988 bis 1993 zur Last gelegt.

b) Wie viele Versuche der illegalen Ausfuhr von Gütern, die unter den Genehmigungsvorbehalt des AWR fallen, sind in den Jahren 1991 bis 1996 aufgedeckt worden?

In den Jahren 1991 bis 1996 ist dem ZKA ein Strafverfahren, in dem versuchte illegale Ausfuhren von Dual-use-Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wurden, bekannt geworden. Zudem wurden zwei Ermittlungsverfahren abgeschlossen, die die versuchte illegale Ausfuhr von militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Waffen, die nicht unter das KWKG fielen, zum Gegenstand hatten. Davon lagen einem Strafverfahren sowohl illegale Ausfuhren als auch versuchte illegale Ausfuhren zugrunde. Dieses Verfahren wurde somit doppelt erfaßt (vgl. auch die Antwort zur Frage 45 a).

Weiterhin ist ein Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes wegen Verdachts der versuchten ungenehmigten Ausfuhr noch nicht abgeschlossen.

Die v. g. Zahlen stellen nicht die Anzahl der versuchten illegalen Ausfuhren dar. Sie umfassen vielmehr die Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes, in denen der Versuch illegaler Ausfuhren tatsächlich nachgewiesen wurde.

c) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen ergingen seit 1991 aufgrund von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht?

Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) werden in der jährlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik nur insgesamt, nicht differenziert nach den §§ 34, 42 AWG, erfaßt. Die Zahl der rechts-

kräftigen Verurteilungen seit 1991 aufgrund von Verstößen gegen das AWG zeigt die nachfolgende Tabelle:

Rechtskräftige Verurteilungen seit 1991 wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Jahr	Verurteilte insgesamt	
	nach dem allgem. Strafrecht	nach dem Jugendgerichtsgesetz
1991	3	0
1992	7	2
1993	26	1
1994	52	0
1995	51	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden-Strafverfolgung

Die Angaben beziehen sich nur auf die alten Bundesländer. Die neuen Bundesländer sind bisher nicht in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen. Die Angaben für 1995 enthalten die Ergebnisse von Gesamtberlin. Ergebnisse für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

d) In welchem Maße wurde dabei nach Kenntnis der Bundesregierung das geltende Strafmaß ausgeschöpft?

Die Art der verhängten Strafen und die Dauer der Freiheitsstrafe bei wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon		darunter	über	über	über
	nach dem allgem. Strafrecht	Geldstrafe	Freiheitsstrafe	unter 1 Jahr	1–2 Jahre	2–3 Jahre	3–5 Jahre	Strafarrest
1991	3	3	0	0	0	0	0	0
1992	7	4	2	1	1	0	0	1
1993	26	14	12	9	3	0	0	0
1994	52	29	23	14	7	2	0	0
1995	51	20	31	20	7	4	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Strafverfolgung

Aussagen über die Ausschöpfung des Strafrahmens sind wegen fehlender Differenzierung nach den §§ 34 und 42 AWG nur insoweit möglich, als festzustellen ist, daß Verurteilungen nach § 34 AWG zu mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe nicht erfolgten.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 c) Bezug genommen.

46. Welche Handhabe hat die Bundesregierung gegenüber Deutschen im Ausland bei der Ahndung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht, und wie können die Rechtsnormen des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts gegenüber möglichen Rechtsbrechern deutscher Staatsangehörigkeit, die sich im Ausland befinden, ggf. durchgesetzt werden?

Nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher im Ausland beschränkt werden, die sich auf Rüstungsgüter einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung in § 45 b Abs. 5 der Außenwirtschaftsverordnung Gebrauch gemacht. Danach bedürfen die in § 45 b Abs. 1 bis 4 der Außenwirtschaftsverordnung genannten rüstungsrelevanten technischen Dienstleistungen auch dann der Genehmigung, wenn sie von einem Deutschen im Ausland erbracht werden sollen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 21 des Kriegswaffenkontrollgesetzes, der das Verbot von Handlungen mit Bezug zu Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen auf Taten Deutscher im Ausland erstreckt. Eine entsprechende Vorschrift für Auslandstaten Deutscher enthält schließlich auch § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen.

Die Durchsetzung dieser Verwaltungs- und Strafvorschriften gegenüber Deutschen, die sich im Ausland aufhalten, gestaltet sich, solange die betreffenden Personen sich im Ausland befinden, schwierig, weil den betreffenden Staaten zumeist an dieser Mitarbeit Deutscher gelegen ist und sie die Auslieferung ablehnen. Dennoch entfalten die genannten Vorschriften ihre Wirkung, weil die betreffenden Deutschen damit rechnen müssen, daß ihre illegale Auslandstätigkeit im In-

land bekannt wird und sie nach Rückkehr in die Heimat mit Strafverfolgung zu rechnen haben. Eine solche Perspektive wirkt abschreckend und damit präventiv.

47. a) Wurde von der Möglichkeit einer Brutto-Abschöpfung der Vermögensvorteile aus illegalen Exportgeschäften gemäß § 36 Nr. 1 AWG (Außenwirtschaftsgesetz) bereits Gebrauch gemacht?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden dabei Vermögenswerte eingezogen?

Es liegen keine Angaben vor.

b) In welcher Relation stand dabei im Einzelfall die Vermögensbeschlagnahme jeweils zum Transaktionsgewinn aus dem illegalen Exportgeschäft?

Es liegen keine Angaben vor.

48. Ist der geltende Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen die AWV aus Sicht der Bundesregierung hinreichend prohibitiv, d. h. wirksam, verhältnismäßig und abschreckend, um illegale Ausfuhrgeschäfte zu unterbinden?

Ja, die Strafbestimmungen wurden bei der Neuorientierung des deutschen Ausfuhrkontrollrechts Anfang der 90er Jahre deutlich verschärft.

XII. Kooperation und Koordination von Exportkontrollen in der EU

49. a) Wie stellt sich die Kooperation im Bereich der Exportkontrolle innerhalb der EU dar?

Die Kooperation bei der Exportkontrolle innerhalb der EU ist ein Thema, das in Brüssel in verschiedenen Gremien diskutiert wird. Dies gilt für Rüstungsgüter und für Dual-use-Güter. Wegen der unterschiedlichen Kompetenzverteilung in der EU – Rüstungsgüter fallen in die nationale Kompetenz, Dual use-Güter primär in die Gemeinschaftskompetenz – wird das Thema Rüstungsgüter in Gruppen behandelt, die auf der Grundlage des Vertrages über die EU vom Februar 1992 (EU-Vertrag) gebildet wurden, d. h. aufgrund des Kapitels V der Bestimmungen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Die Diskussion über Dual use-Güter findet primär in einer Ratsgruppe statt, die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) gebildet ist sowie in einer Koordinierungsgruppe der EG-Verordnung Nr. 3381/94 für Dual use-Güter. Die in diesen Gruppen erörterten Fragen können je nach Notwendigkeit in der EU bis zur Entscheidung durch den Ministerrat vorgelegt werden.

b) Gibt es eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Bereich der Exportkontrolle zwischen den Mitgliedstaaten der Union?

Ja; die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfolgt in erster Linie über die o. g. Arbeitsgruppen, außerdem über bilaterale Gespräche und Verhandlungen. Für die Kooperation im Bereich der Rüstungsgüter gibt es mehrere Arbeitsgruppen. In der Arbeitsgruppe „konventionelle Rüstungsexporte" werden Fragen der Angleichung der Rüstungsexportpolitik behandelt. Sie bemüht sich u. a. um verstärkte Transparenz durch Vergleich der nationalen Genehmigungsverfahren, arbeitet an Vorschlägen mit dem Ziel einer Angleichung der Exportpolitiken, stimmt die Arbeit der EU-Mitgliedstaaten in multilateralen Foren ab und arbeitet an einer kohärenten Interpretation der acht Kriterien der EU zu Rüstungsexporten. Die Arbeitsgruppe „Rüstungspolitik" beschäftigt sich mit Beschaffungsregeln sowie mit Fragen der Rüstungsindustrie- und -exportpolitik und dabei insbesondere mit Fragen des Intra-EU-Transfers von Rüstungsgütern. Die Arbeitsgruppe „Nichtverbreitung" bearbeitet Fragen aus den internationalen Regimen zur Verhinderung der Weitergabe von Technologien für Massenvernichtungswaffen und der sie tragenden Trägersysteme. In den Arbeitsgruppen für Dual-use-Güter werden die Weiterentwicklung der gemeinsamen EU-Güterliste beschlossen, der Änderungs-/Ergänzungsbedarf der EG-Verordnung Nr. 3381/94 erörtert sowie spezielle Auslegungs- und Einzelfragen, die sich aus dieser EG-Verordnung ergeben, diskutiert.

c) Auf welcher Ebene vollziehen sich Kooperation und Koordination zwischen den jeweiligen nationalen Exportkontrollbehörden in Europa?

Die nationalen Exportkontrollbehörden werden durch ihre Regierungen in die Diskussion und die erzielten Ergebnisse der vorstehend genannten Gruppen eingebunden. In den Arbeitsgruppen, die sich mit den Dual use-Gütern befassen, sind die nationalen Kontrollbehörden überwiegend unmittelbar vertreten. Außerdem gibt es unmittelbare bilaterale Kontakte.

50. Setzt sich die Bundesregierung gegenüber den Partnern in der EU für die Übernahme des bislang noch restriktiveren bundesdeutschen Kontrollansatzes ein?

Ja; die Bundesregierung setzt sich sowohl bei den Mitgliedstaaten der EU als auch in den verschiedenen internationalen Gremien für eine effiziente Ausfuhrkontrolle ein. Der deutsche Kontrollansatz wird jedoch von der Mehrheit der Partner als zu restriktiv angesehen.

51. In welchem Maße variiert die Kontrolldichte bei der Überwachung des AWV innerhalb der EU, und worauf sind unterschiedliche Kontrollniveaus innerhalb der Gemeinschaft ggf. zurückzuführen?

Die Ausgestaltung und die Ausstattung der mit der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs befaßten Behörden ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Mehrere Länder verfügen beispielsweise nicht über eigene Auslandsinformationsdienste. Die Gründe für die unterschiedliche Ausgestaltung beruhen auf unterschiedlichen Erfahrungen, differierenden Rechtssystemen und z. T. auch auf unterschiedlich ausgerichteten Ausfuhrkontrollpolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten. Es ist das Ziel, durch verstärkten multilateralen Informationsaustausch in der EU mehr Transparenz zu schaffen und über diesen Weg zu einer einheitlich intensiven und effizienten Ausfuhrkontrolle der Mitgliedstaaten der EU zu gelangen.

52. Ist die europäische Zusammenarbeit aus Sicht der Bundesregierung verbesserungsbedürftig, und welche Ansätze sieht die Bundesregierung zur Optimierung von Exportkontrollen in der Union?

53. Wäre auf europäischer Ebene eine intensivere Kooperation und Koordination im Bereich der Exportkontrollpolitik aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert, und welche Gründe stehen einer intensiveren Zusammenarbeit ggf. entgegen?

Die Bundesregierung strebt eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU an. Dies gilt sowohl für die Ausgestaltung der Ausfuhrkontrollregeln bei den Dual-use-Gütern als auch bei den Rüstungsgütern sowie bei der die Binnengrenzen überschreitenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Technologietransfers.

Im Rahmen der Diskussion über die EG-Verordnung Nr. 3381/94 setzt sich die Bundesregierung z. B. für die Kontrolle des nichtverkörperten Wissenstransfers oder der technischen Dienstleistungen ein (nationale Kontrollbestimmungen der §§ 45, 45 b AWV) ebenso wie für eine Auffangnorm, die auch die Ausfuhr nichtgelisteter Güter zu konventionellen Rüstungszwecken unter gewissen Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht unterzieht (nationale Sondernorm, § 5 c AWV).

Bei den Rüstungsgütern strebt die Bundesregierung als wichtigstes Ziel eine Angleichung der Exportkontroll-/Genehmigungspolitiken bei den einzelnen Mitgliedstaaten an. Die Regelungskompetenz hierzu fällt derzeit, entsprechend Artikel 223 EG-Vertrag, in die nationale Kompetenz und nicht, wie bei den Dual use-Gütern, in die Kompetenz der Gemeinschaft. Der Harmonisierung im Bereich des Artikel 223 EG-Vertrag sind Grenzen gesetzt, weil auf diesem Gebiet verbindliche Beschlüsse für die Mitgliedstaaten nur einstimmig gefaßt werden können, während im Gegensatz dazu bei den Dual use-Gütern die Möglichkeit von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen besteht.

Chancen für eine Änderung des Artikel 223 EG-Vertrag bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit nicht. Die Bundesregierung ist aber bemüht, im Rahmen der bestehenden EU-Gremien zu jeweils anstehenden Einzelthemen möglichst eine konkrete, einheitliche exportkontrollpolitische Haltung der Mitgliedstaaten zu erreichen. So unterstützt die Bundesregierung z. B. auch die jüngste Initiative der EU-Kommission (Mitteilung an den Rat vom 4. Dezember 1997) über die „Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie" im Hinblick auf eine gemeinsame Waffenexportpolitik und zur Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex.

54. Wie bewertet die Bundesregierung die Durchsetzbarkeit einer restriktiveren Exportkontrollpolitik auf europäischer Ebene?

Im Rahmen des immer engeren Zusammenwachsens der EU wird sich auch verstärkt eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik herausbilden. Die Rüstungsexportpolitik ist Bestandteil dieser Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik; es werden sich daher auch die Rüstungsexportpolitiken weiter angleichen lassen. Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, daß die Angleichung auf einer restriktiven Basis geschieht. Eine EU-einheitliche Ausfuhrkontrollpolitik auf der restriktiven Linie der deutschen Ausfuhrkontrolle erscheint aus gegenwärtiger Sicht aber nicht realistisch.

55. Welchen Einfluß haben die Festlegungen des Artikels J.4 EUV, die perspektivisch zur Herausbildung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Mitgliedstaaten führen sollen, auf den Geltungsbereich nationaler Reglementierungen des Außenhandels im militärischen und zivilen Bereich?

Das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung und das Kriegswaffenkontrollgesetz gelten für die Bundesrepublik Deutschland. Die EG-Verordnung Nr. 3381/94 gilt seit 1. Juli 1995 einheitlich in der ganzen EU. Eine Veränderung des Geltungsbereichs dieser Normen durch Festlegungen gemäß Artikel J.4 EU-Vertrag findet nicht statt.

XIII. Auswirkungen des europäischen Integrationsprozesses auf unilaterale Maßnahmen zur Rüstungsexportkontrolle

56. a) Welche Unterschiede im Bereich der legislativen und administrativen Maßnahmen zur Rüstungsexportkontrolle gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU?

Die legislativen Rahmenbedingungen für Rüstungsexporte aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Drittländer sind im wesentlichen dieselben, d. h. jede Aus-

fuhr bedarf einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Unterschiede gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die jeweiligen nationalen Rüstungsexportpolitiken. Dies bedeutet, daß in einigen Mitgliedstaaten Ausfuhrvorhaben genehmigt werden, für die andere Mitgliedstaaten vermutlich keine Genehmigung erteilen würden. Zwar legen alle Mitgliedstaaten der EU die gleichen Kriterien der Beschlüsse der Europäischen Räte von Luxemburg und Lissabon zugrunde. Aufgrund unterschiedlicher Auslegung kann es in der Praxis auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Es ist daher Ziel der Bundesregierung, bei Anwendung dieser gemeinsamen Kriterien auch zu tatsächlich harmonisierten Genehmigungspraktiken zu kommen.

b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß bundesdeutsche Unternehmen der Rüstungsbranche, aufgrund des unverändert unterschiedlichen Exportkontrollniveaus innerhalb der EU, Produktionsstandorte verlagern, um die strengeren nationalen Exportkontrollvorschriften zu umgehen?

Nein.

57. a) Welche Rückwirkungen hat die Beteiligung bundesdeutscher Unternehmen in grenzüberschreitenden Kooperationen auf den Geltungsbereich und die Durchsetzbarkeit der bundesdeutschen Exportkontrollnormen für Rüstungs- und Dual-use-Güter?

Die deutschen Vorschriften des Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetzes finden uneingeschränkte Anwendung, soweit die Ausfuhr des gefertigten Kooperationsprodukts aus Deutschland erfolgt. Soweit eine Ausfuhr aus dem Kooperationspartnerland vorgesehen ist, finden die dortigen Vorschriften Anwendung. In jedem Fall hat sich die Bundesregierung das Recht vorbehalten, mit der Regierung des Partnerlandes Konsultationen über aus deutscher Sicht politisch unerwünschte Empfängerländer des Kooperationsprodukts zu führen.

b) Welchen Einfluß hat der inzwischen genehmigungsfreie 20 %-Zuliefereranteil in multinationalen Projekten innerhalb der OECD auf Kooperationsfähigkeit und Wettbewerbsposition bundesdeutscher Unternehmen, und worauf stützt sich diese Erkenntnis ggf.?

Es trifft nicht zu, daß Zulieferungen deutscher Unternehmen, die weniger als 20 % an einem ausländischen Rüstungsvorhaben in OECD-Ländern ausmachen, genehmigungsfrei erfolgen können. Vielmehr wird weiterhin jeder Einzelfall gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und vor dem Hintergrund der entsprechenden Grundsatzentscheidung der Bundesregierung entschieden. Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser erst 1996 geschaffenen Regelung auf die Kooperations- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 65 und 68 der Großen Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Exportpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern" (Drucksache 13/5966) Bezug genommen.

58. a) Welche Auswirkungen wird die sich abzeichnende Europäisierung der Rüstungsindustrie, im Zuge zunehmender Kooperation und Verflechtung von Unternehmen, der wehrtechnischen Industrie, auf unilaterale Exportkontrollstandards haben?

Die sich abzeichnende stärkere Zusammenarbeit der europäischen Rüstungsindustrie wird die Notwendigkeit zur Angleichung der nationalen Exportkontrollpolitiken weiter erhöhen. Es ist damit zu rechnen, daß unilaterale, nicht harmonisierte Exportkontrollbestimmungen von seiten der Industrie zunehmend in Frage gestellt werden.

b) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß die geltenden Beschränkungen für den Rüstungsexport aus der Bundesrepublik Deutschland im Zuge einer solchen Entwicklung unterminiert werden, weil sich eine integrierte europäische Rüstungsindustrie verstärkt auf den internationalen Waffenmarkt ausrichten wird, um rentabel produzieren, ihre Produktionskapazitäten auslasten und im globalen Wettbewerb bestehen zu können?

c) Ist eine derartige Entwicklung aus Sicht der Bundesregierung folgerichtig und wünschenswert, oder versucht sie einer solchen Entwicklung vorzubeugen?

Wenn ja, mit welchen Mitteln?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Aufrechterhaltung von Mindestfertigungskapazitäten in der deutschen Rüstungsindustrie in nationalem Interesse. Eine Auslastung allein durch Beschaffungen für die Bundeswehr ist nicht zu gewährleisten. Eine verstärkte Zusammenarbeit im europäischen Rahmen ist insbesondere aus sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Gründen geboten. Die Bundesregierung wird weiterhin alles daran setzen, ihre rüstungsexportpolitischen Vorstellungen gegenüber den Partnerländern im Rahmen der Harmonisierungsbemühungen der EU zur Geltung zu bringen. Letztlich wird das sicherheitspolitische Interesse am Erhalt der Kooperationsfähigkeit und der erforderlichen Mindestkapazitäten deutscher Rüstungsunternehmen mit dem außenpolitischen Interes-

se an einer zurückhaltenden Rüstungsexportpolitik abzuwägen sein.

59. War die Harmonisierung von Rüstungsexportkontrollen Gegenstand der diesjährigen Regierungskonferenz von Amsterdam?

    Wenn ja, mit welcher politischen Zielsetzung ist die Bundesregierung in diese Verhandlungen gegangen?

Im Rahmen der Beratungen der Regierungskonferenz zur Reform der EU wurde im Kapitel Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des EU-Vertrages auch die Frage einer europäischen Rüstungspolitik behandelt. Hierzu zählt auch die Frage einer gemeinsamen Exportkontrollpolitik. Die Bundesregierung stand einer Erörterung exportkontrollpolitischer Fragen auf der Regierungskonferenz aufgeschlossen gegenüber. Sie trat insbesondere für Harmonisierungsfortschritte für Exporte außerhalb der EU ein. Die Bundesregierung teilte dabei die Auffassung der Mehrheit von Mitgliedstaaten der EU, wonach eine Initiative zur Aufhebung oder Änderung von Artikel 223 EG-Vertrag derzeit nicht sinnvoll wäre, wohl aber eine verstärkte Zusammenarbeit.

60. Läßt sich aus dem Europäischen Vertrag (EUV) von Maastricht und seiner Fortschreibung im Vertrag von Amsterdam ein Auftrag zur Vergemeinschaftung der Rüstungsexportkontrollpolitik innerhalb der EU ableiten?

Nein. Es gilt vielmehr weiterhin der Artikel 223 EG-Vertrag, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Fragen der Rüstungsexportkontrollpolitik in nationaler Zuständigkeit zu regeln. Der durch den Vertrag von Amsterdam geänderte Artikel J.7 Abs. 1 EU-Vertrag sieht vor, die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

61. a) Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung mittelfristig für eine Vergemeinschaftung von Rüstungsexportkontrollen in der EU, oder wird dieser Politikbereich nach ihrer Einschätzung weiterhin Residuum nationalstaatlicher Politik bleiben?

    b) Wie schätzt die Bundesregierung die Bereitschaft ihrer Partner in der Union ein, den bislang unter dem Souveränitätsvorbehalt des Artikels 223 der Römischen Verträge stehenden Rüstungsexport in eine Gemeinschaftszuständigkeit zu überführen?

Die Bundesregierung sieht mittelfristig keine Chancen dafür, daß die Kontrolle von Rüstungsexporten in eine Gemeinschaftszuständigkeit überführt werden kann.

c) Wird sich das KWKG gegen Harmonisierungstendenzen innerhalb der EU behaupten können, oder besteht die Gefahr, daß das KWKG im Zuge des europäischen Integrationsprozesses wesentlich geschwächt bzw. suspendiert wird?

Die Gefahr einer wesentlichen Schwächung oder Suspendierung der Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch Harmonisierungstendenzen innerhalb der EU besteht nicht. Die übrigen EU-Mitgliedstaaten verfügen über vergleichbare Rechtsvorschriften. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 60, 61 a) und 61 b) ergänzend Bezug genommen.

d) Hält die Bundesregierung eine Vergemeinschaftung von Rüstungsexportkontrollen grundsätzlich für sinnvoll, oder sieht sie diesen Politikbereich – im Sinne einer Wahrung ihrer Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern – in nationaler Zuständigkeit besser aufgehoben?

Die Bundesregierung hält eine Überführung der Rüstungsexportkontrolle in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich für sinnvoll und strebt diese langfristig auch an. Dies setzt jedoch die Vollendung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und eine einheitliche europäische Rüstungsstruktur voraus.

XIV. Die Vergemeinschaftung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der EU

62. a) Haben sich die Maßnahmen zur Harmonisierung von Dual-use-Exportkontrollen in der Praxis bewährt, und haben sich die Erwartungen, die mit dieser Vereinheitlichung verknüpft waren, seit Inkrafttreten der Verordnung erfüllt?

Die am 1. Juli 1995 in Kraft getretene EG-Verordnung Nr. 3381/94 zur Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen von Dual use-Gütern war ein erster Schritt auf dem Weg zu einer EU-einheitlichen Ausfuhrkontrolle. Als erster Schritt haben sich diese Maßnahmen bewährt. Realistische Erwartungen an eine langsam weiter wachsende Vereinheitlichung der EU-Ausfuhrkontrollen im Dual-use-Bereich sind nicht enttäuscht worden.

b) Wurde insbesondere die Zielvorgabe realisiert, den Genehmigungsaufwand signifikant zu reduzieren und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen?

Die mit der EG-VO Nr. 3381/94 verfolgten wesentlichen Ziele sind in ihrer Präambel dargelegt. Dazu gehörte nicht eine Zielvorgabe, „den Genehmigungsaufwand signifikant zu reduzieren und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen".

c) Hat die Bundesregierung konkrete Erkenntnisse über den Einfluß der Harmonisierung auf die Wettbewerbsfähigkeit bundesdeutscher Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der EU?

Konkrete, in statistischen Zahlenangaben dokumentierte Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie ist sich jedoch bewußt, daß ihre vergleichsweise restriktive Ausfuhrkontrollpolitik die deutschen Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten stärker belastet.

63. a) Ist die EU-Verordnung aus Sicht der Bundesregierung geeignet, eine wirksame Kontrolle des Außenhandels zu gewährleisten, oder welche Verbesserungen sind aus Sicht der Bundesregierung denkbar, um Exportkontrollen in der Union zu verbessern?

Der in der EG-VO 3381/94 gefundene Kompromiß einschließlich der Möglichkeit nationaler Zusatzkontrollen ist alles in allem geeignet, eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten. Eine EG-VO auf diesem Gebiet sollte aber nicht nur Ausfuhrkontrollfragen regeln, sondern auch für den Wissenstransfer in unverkörperter Form, für technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern sowie für die sog. Transithandelsgeschäfte einheitliche Kontrollregeln schaffen. Hierfür setzt sich die Bundesregierung in Brüssel ein. Außerdem müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Ausfuhrgenehmigungspolitiken stärker aneinander angleichen, um in der EU zu einer tatsächlich einheitlichen Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter zu kommen.

b) Welche Probleme haben sich bei der Implementierung der Verordnung bislang ergeben, und konnten diese Probleme inzwischen behoben werden?

Bei der Implementierung der EG-VO Nr. 3381/94 haben sich z. B. Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten, der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und der unterschiedlichen Anwendung der Auffangnorm des Artikels 4 EG-VO ergeben. Während das Problem der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen im Einzelverfahren durch die Einführung eines gemeinsamen Antrags- und Genehmigungsformulars behoben werden konnte, steht eine Lösung im Bereich der Allgemeinen Genehmigungen noch aus. Auslegungsprobleme wurden insbesondere bei der Festlegung des Ausführers im Rahmen der Konsultationsverfahren deutlich. Auch dieses Problem ist im Rahmen der Koordinierungsgruppe nach Artikel 16 EG-VO bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen gewesen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat angekündigt, hierzu einen Novellierungsvorschlag einzubringen. Bei der Implementierung des Artikels 4 EG-VO haben sich Probleme wegen der unterschiedlichen Handhabung dieser Vorschrift durch die einzelnen Mitgliedstaaten ergeben; dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Auch dieses Problem ist in den zuständigen europäischen Gremien anhängig. Die deutsche Seite hat zur Lösung des Problems vorgeschlagen, die Vorschrift dadurch wettbewerbsneutral zu gestalten, daß jeweils auf die Kenntnis des Ausführers abgestellt wird.

64. Mit welchen Sanktionen bewehren die anderen Mitgliedstaaten der EU Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung?

Gemäß Artikel 17 Satz 2 der EG-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die EG-Verordnung festzulegen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 18 Satz 1 der EG-VO haben alle Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt, daß wirksame Sanktionen eingeführt wurden.

65. a) Sind alle Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen befähigt, die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen, und welche Gründe gibt es ggf. für eine unterschiedliche Kontrolldichte innerhalb der Union?

Die Ausfuhrkontrollsysteme, die sich nicht nur auf die Ausfuhr der von der EG-Verordnung erfaßten Dual-use-Güter beziehen, sondern sich insbesondere auch auf die Rüstungsgüter erstrecken, sind in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgerichtet. Das hängt u. a. auch damit zusammen, in welchem Umfang und welche Art von kontrollierten Gütern bisher aus den einzelnen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden. So gibt es unterschiedliche personelle Ausstattungen der mit den Kontrollaufgaben befaßten Stellen, aber auch unterschiedliche Erfahrungen und Kenntnisse insbesondere in Spezialbereichen. Da auch die Kontrollpolitiken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten z. T. unterschiedliche Schwerpunkte setzen, ergibt sich zwangsläufig eine teilweise unterschiedliche Kontrolldichte in der EU.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Umweglieferungen durch eine unterschiedliche Kontrollintensität innerhalb der Union begünstigt werden?

Ja, wobei unterschiedliche Genehmigungspolitiken eine größere Rolle spielen dürften als unterschiedliche faktische Kontrollintensitäten.

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über eine Verlagerung der Außenhandelsaktivitäten bundesdeutscher Unternehmen in Mitgliedstaaten der Union seit Inkrafttreten der Verordnung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse, die sich durch statistische Angaben belegen lassen, über eine Verlagerung der Außenhandelsaktivitäten bundesdeutscher Unternehmen vor.

66. a) Warum wurde in der EU-VO kein obligatorischer Nachweis des Endverbleibs für ausgeführte Waren verankert?

b) Hat sich die Bundesregierung bei der Erarbeitung der Verordnung für die Berücksichtigung einer obligatorischen Endverbleibsklausel eingesetzt?

Bei der EG-Verordnung handelt es sich um eine Rahmenverordnung, die die Ausgestaltung einer Reihe von Verfahrenseinzelheiten zunächst bewußt den Mitgliedstaaten überlassen hat. Dies gilt z. B. sowohl für die Ausgestaltung der Formulare im Antrags- und Ausfuhrgenehmigungsverfahren als auch für die materielle Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens als solches einschließlich der Vorschriften über die Kontrollprüfungen zum Endverbleib. Gerade bei der Frage der Endverbleibskontrolle zeigte sich, daß das bisherige, im COCOM entwickelte Verfahren (Importzertifikat/Wareneingangsbestätigung), nicht ausreichte, um unerwünschte Beschaffungsbemühungen gewisser Drittländer erfolgreich zu verhindern. Die Mitgliedstaaten haben daher in Artikel 6 Abs. 2 EG-VO das Recht erhalten, die Endverbleibskontrollprüfung national auszugestalten. Diese Lösung hielt/hält die Bundesregierung für sachgerecht.

c) Wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich den Endverbleibsnachweis als Maßnahme zur Optimierung der Ausfuhrüberwachung?

Der Endverbleibsnachweis ist ein wesentlicher Punkt in der Überprüfung, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann.

d) Erwägt die Bundesregierung, das nationale Exportkontrollinstrumentarium um einen obligatorischen Endverbleibsnachweis für ausgeführte Waren zu ergänzen?

In der Außenwirtschaftsverordnung ist bereits die obligatorische Vorlage von Endverbleibsnachweisen in § 17 Abs. 2 AWV geregelt.

67. a) Sind die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 der EU-VO, die den im Außenhandel tätigen Unternehmen eine erhebliche exportkontrollpolitische Verantwortung auferlegen, aus Sicht der Bundesregierung vertretbar?

Ja; die Norm stellt auf die positive Kenntnis des Ausführers ab, sie verlangt von ihm keine Nachforschungspflicht. Wenn dem Ausführer bekannt ist, daß die von ihm erbetene Lieferung für Massenvernichtungswaffen oder Raketen bestimmt ist, ist es zumutbar, die Behörden entsprechend zu unterrichten.

b) Impliziert diese Regelung, daß im Außenhandel tätige Unternehmen in jedem Einzelfall die möglichen Risiken eines Exportgeschäfts analysieren müssen, und hält die Bundesregierung eine derartige Anforderung für vertretbar?

Von den im Außenhandel tätigen Unternehmen wird verlangt, daß sie die einschlägigen Exportkontrollvorschriften beachten und die hierfür erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen treffen. Sollten in diesem Rahmen Risiken erkennbar sein, können sie die hierfür zuständigen Behörden einschalten. Diese Problematik ist kein Spezifikum des Außenwirtschaftsrechts. Die Bundesregierung hält deshalb die Anforderung, die möglichen Risiken eines Exportgeschäftes analysieren zu müssen, für vertretbar.

c) Mit welchen Mitteln und in welchem Maße tragen die zuständigen Behörden dazu bei, den Kenntnisstand der Exportwirtschaft in dieser Hinsicht in einer Weise zu aktualisieren, die es den Firmen ermöglicht, die mit einem Ausfuhrgeschäft möglicherweise verbundenen Risiken hinreichend bewerten zu können?

Die Bundesregierung hat schon frühzeitig im Rahmen eines Frühwarnsystems Hinweise und Warnungen den Spitzenverbänden übermittelt, damit die exportierende Wirtschaft nicht unwissentlich in proliferationsrelevante Vorgänge verwickelt wird. Zur Gewährleistung eines angemessenen Kenntnisstandes werden darüber hinaus als Gemeinschaftsprojekt der Wirtschaft, der Verwaltung und der Wissenschaft vierwöchige Fachlehrgänge auf dem Gebiet der Exportkontrolle mit dem Schwerpunkt Außenwirtschaftsrecht angeboten (FALEX-Kurse). Das Bundesausfuhramt gibt außerdem ein „Handbuch der deutschen Exportkontrolle" (HADDEX) heraus, welches als Loseblattsammlung lfd. auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Schließlich werden sowohl von Verbänden, Industrie- und Handelskammern als auch privaten Anbietern im Regelfall eintägige Seminare angeboten, um den Exporteuren das notwendige Wissen zu übermitteln. Durch diesen Maßnahmenkatalog wird gewährleistet, daß potentielle Exporteure genau wissen können, welche Beschränkungen gelten, wie sie eine Ausfuhrgenehmigung beantragen müssen und welche Pflichten sie im

Zusammenhang mit den Ausfuhrkontrollen erfüllen müssen. Damit wird es den Firmen ermöglicht, die mit einem Ausfuhrgeschäft möglicherweise verbundenen Risiken hinreichend bewerten zu können.

68. a) Welche Gründe waren ausschlaggebend für die wertmäßige Begrenzung eines nicht genehmigungsbedürftigen Ausfuhrvolumens auf 5 000 DM in § 5 d Abs. 3 AWV?

Sogenannte De-minimis-Klauseln werden bei der Exportkontrolle von Ländern mit hohem Antragsvolumen verwendet, um die Zahl der zu prüfenden Anträge auf die wichtigeren zu reduzieren und bei ihnen die erforderlichen Prüfungen gründlich und wirksam vornehmen zu können. § 5 d AWV unterwirft zusätzlich zur EG-Verordnung auch die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für zivile kerntechnische Verwendung der Genehmigungspflicht – für kernwaffentechnische Zwecke gibt es Artikel 4 EG-VO –, so daß ein Prüfverzicht für Bagatellieferungen exportkontrollpolitisch vertretbar ist.

b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gefahr, daß Exportkontrollen durch die Ausfuhr von Einzelkomponenten, die diesen Wert unterschreiten, umgangen werden?

Die Aufsplittung eines Auftrags in einzelne Teillieferungen im Wert von jeweils weniger als 5 000 DM führt gemäß § 4 Abs. 2 AWV nicht zur Genehmigungsfreiheit der Teillieferungen. Eine legale Umgehung ist durch Aufsplittung insoweit nicht möglich.

69. a) Welche Kriterien legt die Bundesregierung zugrunde, um ein Empfängerland auf die Liste K der AWV zu setzen?

Die Länderliste K ist in erster Linie eine Bezugsliste für Ausfuhren, die gemäß § 5 c AWV ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, also für Ausfuhren von nichtgelisteten Gütern, die für konventionelle Rüstungszwecke bestimmt sind. Dementsprechend werden in der Länderliste K die Länder aufgenommen, die unter dem Aspekt der konventionellen Aufrüstung und möglicher kriegerischer Auswirkungen als sensitiv einzustufen sind. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung insbesondere auch solche Länder in die Liste K aufgenommen, bei denen Rüstungsembargos oder Teilrüstungsembargos der Vereinten Nationen bestehen.

b) In welchem Turnus wird geprüft, ob eine Anpassung der Liste K erforderlich ist?

c) Wenn die gegenwärtige Liste K laut offizieller Lesart nur eine Momentaufnahme ist, in welcher Frist kann diese Liste an einen möglicherweise veränderten exportkontrollpolitischen Bedarf angepaßt werden?

Die Länderliste K wird angepaßt, wenn dies exportkontrollpolitisch geboten ist. Bei Ausweitung der Länderliste ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Bezugsnorm für diese Liste (§ 5 c AWV) um eine nationale Sonderregelung handelt, deren Erlaß nach Artikel 5 EG-VO den EU-Mitgliedstaaten möglich ist. Die Mitgliedstaaten müssen aber wegen der Auswirkungen auf den Binnenmarkt bei dem Erlaß von Sonderregelungen jeweils zwischen der exportkontrollpolitischen Notwendigkeit einerseits und dem integrationspolitischen Interesse der EU andererseits abwägen.

d) Wie haben sich die Ausfuhren in diejenigen Staaten entwickelt, die in der ehemaligen Liste H noch erfaßt waren und nun nicht mehr von der Ausfuhrüberwachung nach § 5 c AWV betroffen sind?

Die Ausfuhren in die Länder der ehemaligen Liste H, die seit 1. Juli 1995 nicht mehr von § 5 c AWV erfaßt sind[1], haben sich wie folgt entwickelt:

	Ausfuhren in Mio. DM
1991	30 223
1992	33 158
1993	38 054
1994	42 248
1995	45 555
1996	45 858

Die Entwicklung der Ausfuhren in diese Länder läßt keine Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Aufhebung der Genehmigungspflicht nach § 5 c AWV zu. Wertmäßig spielten die insoweit genehmigungspflichtigen Güter eine untergeordnete Rolle; sie können innerhalb der Ausfuhren statistisch nicht gesondert ausgewiesen werden.

70. Wenn die EU-VO als ein erster Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung von Exportkontrollen innerhalb der Union gedacht ist, welche weitergehenden Vorstellungen zur Angleichung der Exportkontrollvorschriften werden in Aussicht genommen?

Auf die Antwort zu Frage 63 a) wird Bezug genommen.

71. Haben andere Mitgliedstaaten der EU inzwischen ebenfalls strengere Exportkontrollrichtlinien, wie sie nach Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO zulässig sind, eingeführt?

Ja, einige Mitgliedstaaten haben ebenfalls zusätzliche nationale Kontrollvorschriften erlassen.

[1] Ägypten, Albanien, Algerien, Autonomiegebiete Gaza u. Jericho, Bulgarien, China, Indien, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuwait, Mauretanien, Pakistan, Rumänien, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Vietnam.

72. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, daß es im Hinblick auf die Überprüfung der Verordnung im Jahr 1998 Pläne zur Streichung von Artikel 7 EU-VO gibt, der bislang noch den Intra-EU-Handel reglementiert?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ergänzung/Abänderung der EG-VO 3381/94 liegt z. Z. noch nicht vor; dem Vernehmen nach soll die Europäische Kommission u. a. Änderungen des Artikel 19 EG-VO und Ergänzungen des Artikel 7 EG-VO vorschlagen.

73. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Verbreitung von sensitiven Informationen über das Internet, und welche Vorsorge wird die Bundesregierung treffen, um die Verbreitung von Know-how zur Herstellung von Rüstungsgütern – und hier insbesondere von Massenvernichtungswaffen – auf diesem Wege zu verhindern?

b) Erwägt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine nationale Sonderregelung, um die Verbreitung sensitiver Informationen durch Datenübertragung zu unterbinden?

Die unverkörperte Weitergabe von sensitiven, in der Ausfuhrliste genannten Technologien über moderne elektronische Datenträger ist nach deutschem Ausfuhrkontrollrecht gemäß §§ 4 b, 45 AWV genehmigungspflichtig. Die Bundesregierung setzt sich seit einiger Zeit in den Gremien der EU für eine entsprechende EU-einheitliche Regelung ein. Ob es darüber hinaus noch einer speziellen Regelung für das Einstellen von sensitiver, gelisteter Technologie zur Herstellung von Rüstungsgütern in das Internet bedarf, wird z. Z. geprüft. Es handelt sich insoweit um sehr spezielle Technologien, die von den Firmen bisher nicht per Internet allgemein zur Verfügung gestellt werden.

74. Mit welcher politischen Zielsetzung wird die Bundesregierung in die Gespräche zur Überprüfung der Verordnung im kommenden Jahr gehen, und welche konkreten Vorstellungen hinsichtlich einer Anpassung und Optimierung der Verordnung hat sie bislang entwickelt?

Die Bundesregierung geht in die Gespräche über die Anpassung/Ergänzung der EG-VO 3381/94 mit der klaren politischen Zielsetzung, eine möglichst wirksame, EU-einheitliche Kontrollregelung für die Ausfuhr oder sonstige Weitergabe von Dual-use-Gütern in Drittländer sicherzustellen. Der Kontrollstandard der EU darf dabei keineswegs der kleinste gemeinsame Nenner der bereits bestehenden Kontrollregeln werden; andererseits wird sich die Bundesregierung im Interesse einer einheitlichen und guten Kontrollregelung Kompromißlösungen nicht verschließen dürfen. Die wichtigsten, von der Bundesregierung auch bereits in Brüssel anhängig gemachten Verbesserungsvorschläge sind in der Antwort zur Frage 63 a) aufgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

XV. Die Zukunft der multilateralen Exportkontrolle

75. a) Welche ihrer ursprünglichen Verhandlungspositionen hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über das sog. Wassenaar Abkommen nicht realisieren können, und warum war die Durchsetzung dieser Ziele im Einzelfall nicht möglich?

b) Welche substantiellen Unterschiede gab es in bezug auf Zielsetzung, Mandat und Ausgestaltung des neuen Exportkontrollregimes zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern, und in bezug auf welche Punkte konnte letztlich kein Konsens zwischen den Teilnehmerstaaten des neuen Exportkontrollregimes erzielt werden?

c) Welche Gründe standen insbesondere einer Verständigung auf restriktivere Bestimmungen in den Verhandlungen über das neue multilaterale Exportkontrollregime entgegen?

d) Welche Haltung hat die Bundesregierung seinerzeit in bezug auf die kontroversen Verhandlungspunkte vertreten?

Das Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter und entsprechende Dual use-Güter ist die erste globale Absprache, in der sich 33 Länder zur Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und sensitiver Dual-use-Güter bereit erklärt haben. Anders als im COCOM entspricht es nicht der Zielsetzung des Wassenaar Arrangement, Konsensentscheidungen über einzelne Exportvorgänge zu treffen. Vereinbart ist lediglich die Zielrichtung, durch allgemeinen und spezifischen Informationsaustausch, Transparenz und größere Verantwortlichkeit der Partnerstaaten hinsichtlich der Bedrohung des internationalen und regionalen Friedens und der Sicherheit zu fördern, die sich aus der destabilisierenden Anhäufung von Waffen und sensitiven Dual-use-Gütern in kritischen Regionen ergeben können.

Zu den Zielen der Bundesregierung gehört es, im Rahmen des Wassenaar Arrangement, den von ihr vertretenen restriktiven Ansatz beim Export von Rüstungsgütern international einzubinden. Hierüber war im ersten Anlauf ebensowenig Konsens zu erzielen wie über einen Informationsaustausch über das VN-Waffenregister hinaus. Ebenso gelang es nicht, sich auf einen Kreis kritischer Regionen oder Zielländer zu verständigen. Mit dem Inkrafttreten des Wassenaar Arrangement am 1. November 1996 ist aber ein weitergehender Verhandlungsprozeß eingeleitet worden mit dem Ziel, über die „Initial Elements" hinaus die Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Gefahren unkontrollierter Rüstungsexporte zu begegnen.

76. Welche unterschiedlichen Auffassungen gab es im Verlauf der Verhandlungen innerhalb der sog. small group der wichtigsten waffenexportierenden Staaten insbesondere im Hinblick auf die Definition der sog. sensitive destination lists, und welche Position hat die Bundesregierung hier vertreten?

Über die Gespräche der wichtigsten waffenexportierenden Staaten wurde Vertraulichkeit vereinbart. Sie

wurden informell und unabhängig geführt. Über eine konkrete Zielländerliste wurde z. B. nicht gesprochen.

77. a) Wie interpretiert die Bundesregierung jenen Passus im Wassenaar Abkommen, der Außenhandelsgeschäfte, die Exporteure bona fide tätigen, von der Reichweite des Abkommens ausnimmt?

    b) Mit welchen Argumenten vertritt die Bundesregierung die Aufnahme dieses Passus in das Abkommen, und glaubt sie, daß diese Regelung der exportkontrollpolitischen Zielsetzung des Regimes genügt?

Der Passus stellt lediglich klar, daß es nicht Ziel des Wassenaar Arrangement ist, rein zivile Transaktionen zu beeinträchtigen, die keinen Beitrag zur Rüstung oder zur Produktion von Rüstungsgütern darstellen. Er enthält keine weitergehende Aussage über die exportkontrollpolitische Zielsetzung des Wassenaar Arrangements.

78. a) Warum ist es im Rahmen der Verhandlungen über das neue multilaterale Exportkontrollregime nur gelungen, die Ausfuhr von Technologien in materieller Form zu regeln, nicht jedoch Dienstleistungen oder die Weitergabe geistigen Eigentums analog § 7 Abs. 1 und 3 AWG zu beschränken?

    b) Hat sich die Bundesregierung für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Abkommen eingesetzt bzw. erachtet sie eine Anpassung des Abkommens in diesem Punkt für wünschenswert?

    Auf welche Weise verfolgt die Bundesregierung ggf. dieses Ziel?

Das Wassenaar Arrangement regelt derzeit nur den Export von Gütern und von Technologie in materieller Form. Weitergehende Regelungen ließen sich bisher nicht realisieren. In den fortlaufenden Verhandlungen im Rahmen der Arbeitsgruppen des Wassenaar Arrangement wird die Bundesregierung, wie auch im Rahmen der EU, Vorschläge für die Erfassung des Transfers von Technologie auch in immaterieller Form sowie von Dienstleistungen einbringen.

79. Worin unterscheiden sich die im Wassenaar Agreement vereinbarten Regelungen zur Überwachung des Außenhandels von den Exportkontrollen des ehemaligen CoCom (Coordinating Committee for East-West Trade Policy), und hat sich die Kontrolldichte im Rahmen des neuen Exportkontrollregimes gegenüber den Ausfuhrbeschränkungen des CoCom qualitativ verringert?

    Wenn ja, in welchen Punkten?

COCOM und Wassenaar Arrangement unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Zielsetzung wie ihrer Verfahren grundsätzlich: COCOM war ein Instrument des Ost-West-Konflikts, das ein Embargo für rüstungsrelevante Hochtechnologie gegenüber den Staaten des Warschauer Paktes und China zum Ziel hatte. Ausnahmen bedurften in jedem Einzelfall der Zustimmung aller Mitglieder. Das Wassenaar Arrangement ergänzt die Nichtverbreitungsregime für Mehrzweckgüter zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen. Sein Ziel ist es, die Gefahren, die von der Ansammlung konventioneller Waffen in kritischen Regionen ausgehen, transparent zu machen und auf dieser Grundlage die Exportkontrollpolitik der Partnerstaaten zu harmonisieren. Die Eigenverantwortung der Einzelstaaten für ihre Exportpolitik bleibt davon unberührt.

80. Ist die Kontrollintensität des Abkommens ausreichend, um Proliferationsgefahren hinreichend wirksam zu begegnen, und mit welchen Vorkehrungen kann insbesondere Umweglieferungen über Drittstaaten vorgebeugt werden?

Mit der Vereinbarung einheitlicher Kontrollisten, eines Informationsaustausches über getätigte Ausfuhren und Ablehnungen sowie eines generellen Erfahrungsaustausches über regionale kritische Entwicklungen werden Instrumente geschaffen, mit deren Hilfe der Gefahr destabilisierender Anhäufungen von konventioneller Rüstung unmittelbar oder durch Umweglieferungen über Drittstaaten wirkungsvoll begegnet werden kann.

81. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, daß aus dem Abkommen faktisch eine Liberalisierung multilateraler Exportkontrollpolitik resultiert?

Für den Bereich der konventionellen Rüstungsgüter und entsprechender Dual-use-Güter füllt das Wassenaar Arrangement ein Vakuum in der multilateralen Exportkontrollpolitik. Durch die Schaffung einheitlicher Kontrollisten und Kontrollnormen werden zum ersten Mal Kontrollstandards geschaffen, die über den Kreis der Partnerstaaten hinaus weltweit Anwendung finden.

82. Kollidiert die tendenzielle Lockerung von Exportkontrollstandards, die in der EU-VO zur Harmonisierung von Exportkontrollen und dem Wassenaar Agreement angelegt sind, nicht mit den Zielsetzungen der sog. 10-Punkte-Initiative vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, zur Nichtverbreitung aus dem Jahr 1993?

Die EG-VO Nr. 3381/94 und das Wassenaar-Arrangement dienen der Harmonisierung und Verbesserung der bestehenden Exportkontrolle. Sie helfen damit, die Zielsetzung der 10-Punkte-Initiative von Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, zur Nichtverbreitung aus dem Jahr 1993 umzusetzen.

83. a) Erscheint es aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert, die Kontrolldichte des Wassenaar Abkommens zu erweitern, und welche zusätzlichen, konkreten (Kontroll-)Maßnahmen erachtet sie in diesem Zusammenhang als sinnvoll?

Ja, s. auch Antwort zu Frage 78.

b) Welche Chancen sieht die Bundesregierung, die im Wassenaar Agreement beschlossenen Regelungen zur Exportkontrolle in absehbarer Frist um restriktivere Kontrollnormen zu ergänzen, und setzt sich die Bundesregierung in diesem Sinne aktiv für eine Weiterentwicklung des Abkommens ein?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachhaltig dafür ein, im Rahmen des Wassenaar Arrangement die Vereinbarungen über die Exportkontrolle zu erweitern und zu verbessern. Erfolge werden nur schrittweise zu erreichen sein.

XVI. Exportkontrollen in Osteuropa

84. a) In welchen Ländern Mitteleuropas gibt es gegenwärtig Kontrollen des Außenhandels mit militärischen und Dual-use-Gütern?

In allen Ländern Mitteleuropas bestehen heute Exportkontrollsysteme, die militärische und Dual-use-Güter erfassen. Ungarn, Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, Lettland, Bulgarien und Rumänien, auch die Ukraine und Rußland arbeiten in den internationalen Exportkontrollregimen mit.

b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Arbeitsfähigkeit der Exportkontrollbehörden in den jeweiligen Staaten?

Die Teilnahme an den internationalen Regimen setzt voraus, daß die Staaten über wirksame Exportkontrollen und entsprechende Behörden verfügen; natürlich gibt es in der Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Kontrollbehörden Unterschiede.

85. a) In welchem Maße unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Reformstaaten Mitteleuropas beim Aufbau von Exportkontrollverwaltungen?

b) Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Bundesrepublik Deutschland zum Aufbau von Exportkontrollverwaltungen in mitteleuropäischen Staaten beigetragen?

c) Wie hat sich das Niveau der Unterstützungsleistungen hierfür in den zurückliegenden Jahren entwickelt, und welche sind für die Folgejahre vorgesehen?

d) Erwägt die Bundesregierung eine Ausweitung ihrer Unterstützung für den Aufbau von leistungsfähigen Exportkontrollbehörden in Mitteleuropa?

Die Bundesregierung unterstützt die Reformstaaten durch Beratung. Beratungsleistungen zur Verbesserung der Exportkontrollen sind an den Interessen und Wünschen der jeweiligen Staaten ausgerichtet. Sie werden z. T. aus dem TRANSFORM-Programm der Bundesregierung finanziert. Unterstützung erfolgt immer ad hoc, um den spezifischen Bedürfnissen der Partner zu entsprechen. Einen besonderen Mittelansatz gibt es nicht. Die Bundesregierung ist bemüht, wo immer Interesse seitens der Reformstaaten geäußert wird, Unterstützung zu geben.

XVII. NATO-Osterweiterung

86. a) Verbindet die Bundesregierung mit ihrer auf die Osterweiterung der NATO gerichteten Politik zugleich Erwartungen auf Rüstungslieferungen an präsumtive Neumitglieder aus Osteuropa, und wird darüber hinaus auch die Lieferung von Rüstungsmaterial an jene mitteleuropäischen Staaten in Betracht gezogen, die (zunächst) nicht von der NATO aufgenommen werden?

Die Bundesregierung unterstützt die Öffnung der NATO für neue Mitglieder allein aus politischen Gründen und nicht im Hinblick auf mögliche zusätzliche Absatzchancen für deutsche Rüstungsgüterlieferungen an Neumitglieder. Die Bundesregierung paßt ihre Rüstungsexportpolitik im Rahmen der Exportpolitischen Grundsätze von 1982 an sich verändernde Rahmenbedingungen an. Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen.

b) Hat es bereits Lieferungen militärischer Ausrüstung aus der Bundesrepublik Deutschland an Staaten in Osteuropa gegeben?

Wenn ja, in welches Land bzw. in welche Länder gingen diese Ausfuhren?

Es wurden Lieferungen unterschiedlichen Umfangs und verschiedener Qualität in mehrere Länder Osteuropas genehmigt.

c) Gibt es bereits Verträge über die Lieferung von Rüstungsmaterial an osteuropäische Staaten?

Mit welchen Staaten wurden derartige Verträge ggf. geschlossen, auf welche Ausrüstungslieferungen beziehen sie sich, und welches wertmäßige Volumen haben sie?

Überschüssiges Material aus Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) und der Bundeswehr wurde bisher an bestimmte Länder der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten (GUS), an Mittelosteuropäi-

sche/Südosteuropäische Staaten (MOE-/SOE-Staaten) sowie an Baltische Staaten durchweg unentgeltlich abgegeben. Bei diesen Materialien handelte es sich überwiegend um Radfahrzeuge, Ersatzteile für Luftfahrtgeräte, Bekleidung, Geräte der Nachrichtentechnik und Sanitätsmaterial. Ein wertmäßiges Volumen kann nicht mitgeteilt werden; Abgabewerte insbesondere für das aus ehemaligen NVA-Beständen stammende Material lassen sich nicht ermitteln.

d) Erwägt die Bundesregierung, Rüstungsgüter erst dann nach Mittelosteuropa auszuführen, wenn in den jeweiligen Staaten eine wirksame Form der Ausfuhrüberwachung gewährleistet ist?

Ausfuhren werden nur genehmigt, wenn eine hinreichende Sicherheit über den Verbleib der Ware in den betreffenden Ländern besteht.

XVIII. Konversion

87. a) Mit welchen Maßnahmen kann die offenkundige Abhängigkeit der wehrtechnischen Industrie – und hier insbesondere der Luft- und Raumfahrtindustrie – von Staatsaufträgen mittelfristig vermindert werden?

Die Abhängigkeit der wehrtechnischen Bereiche der Industrie von Staatsaufträgen ist angesichts des Staatsmonopols bei der Rüstungsbeschaffung systemimmanent. Eine Verminderung dieser Abhängigkeit ist daher letztlich nur durch Anstrengungen der betreffenden Unternehmen zur Umstrukturierung und Diversifizierung ihrer Produktionspalette in den zivilen Sektor möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Unternehmen auch weiterhin ihre Möglichkeiten zur Rüstungskonversion voll ausschöpfen. Das Beschaffungswesen kann den Abbau von Abhängigkeiten in begrenztem Umfang unterstützen, indem das Vergaberecht – wo immer möglich – so angewendet wird, daß eine ausreichende Zahl von Wettbewerbern erhalten bleibt.

b) Befaßt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Strukturkrise in der Branche mit Fragen zur Konversion des wehrtechnischen Sektors der Bundesrepublik Deutschland, und welche konzeptionellen Vorstellungen hat die Bundesregierung hierzu ggf. entwickelt?

Entsprechend der marktwirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Unternehmen selbst, sich strukturellen Änderungen aus eigener Kraft und ohne staatliche Hilfe anzupassen. Dementsprechend gibt es keine sektoralen Unterstützungsprogramme der Bundesregierung für die Unternehmen der wehrtechnischen Industrie zur Rüstungskonversion; sie sind auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Hinsichtlich regionaler Anpassungsprobleme aufgrund der Rüstungskonversion wird auf die Antwort zur Frage 89 Bezug genommen.

88. a) Sind von seiten der Bundesregierung materielle Anreize zur Konversion der wehrwirtschaftlichen Industrie, etwa zur Entwicklung und Produktion von umweltfreundlichen Technologien für die Zivilluftfahrt, vorgesehen?

Materielle Anreize zur Konversion werden auch für den Bereich der Luftfahrtindustrie nicht gewährt. Die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten ist eine ständige Aufgabe der Wirtschaft selbst.

Die Förderung umweltfreundlicher Technologien ist im übrigen ein eigenständiges Thema, dem sich die Bundesregierung verpflichtet sieht. Es ist nicht auszuschließen, daß Förderprogramme der Bundesregierung, u. a. das Luftfahrtforschungsprogramm, welches bei der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien einen Schwerpunkt setzt, inzidenter auch der Konversion dienen.

b) Wären solche incentives aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich geeignet, um die Abhängigkeit der Branche von Rüstungsaufträgen zu vermindern?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 87 a) und b) wird Bezug genommen.

89. Erwägt die Bundesregierung gegenwärtig konkrete Konversionshilfen für die Umstrukturierung der wehrtechnischen Industrie?

Wie in den Antworten zu den Fragen 87 b) und 88 a) dargelegt, erwägt die Bundesregierung keine sektoralen Konversionshilfen an die wehrtechnische Industrie für deren Umstrukturierung.

Die Bewältigung von regionalen Anpassungsproblemen, die die Konversion insbesondere für strukturschwache Regionen mit sich bringt, ist – aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für die Wirtschaftsförderung – in erster Linie Sache der Länder. Gleichwohl ist der Bund den Ländern aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung heraus bei der Bewältigung der Folgen der Konversion weitgehend entgegengekommen. Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Vorbemerkungen zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD vom 22. Mai 1996 (Drucksachen 13/4747 und 13/5455) hingewiesen. Die Bundesregierung erwägt darüber hinaus keine Konversionshilfen.

Jedoch trägt die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) in einer Reihe von Regionen, die von der Konversion betroffen sind und zugleich GA-Fördergebiet sind, dazu bei, dort die strukturellen Anpassungsprobleme der Konversion zu bewältigen.

Bei der Neufestsetzung der GA-Fördergebiete für den Zeitraum von 1997 bis 1999 wurden im Wege des Gebietsaustauschs Regionen in das Fördergebiet aufgenommen, die die Folgen der Konversion noch nicht bewältigt haben. In diesen Gebieten können Mittel der GA für die Förderung von gewerblichen Investitionen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden mit dem Ziel, die Standortqualität der Region zu erhöhen sowie Arbeitsplätze zu sichern oder neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

90. a) Welches Ziel verfolgt die EU mit den sog. KONVER-Initiativen?

Ziel der Gemeinschaftsinitiative KONVER ist die wirtschaftliche Diversifizierung der vom Rüstungssektor stark abhängigen Gebiete, insbesondere durch Umstellung der mit der Rüstungsindustrie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

b) Welche Mittelausstattung haben die Konversionsprogramme, und wie stellt sich die Verteilung der Fördermittel dar, bezogen auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Union?

Neben Deutschland sind die anderen EU-Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftsinitiative KONVER mit folgender Mittelausstattung beteiligt:

Belgien	15 Mio. ECU
Deutschland	333 Mio. ECU
Dänemark	2 Mio. ECU
Spanien	23 Mio. ECU
Frankreich	87 Mio. ECU
Griechenland	23 Mio. ECU
Italien	64 Mio. ECU
Niederlande	27 Mio. ECU
Portugal	14 Mio. ECU
Großbritannien	140 Mio. ECU
Schweden	3 Mio. ECU
	731 Mio. ECU

c) Welche Konversionsmaßnahmen wurden und werden in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln aus den KONVER-Initiativen der EU unterstützt?

Die operationellen Programme der einzelnen Bundesländer umfassen unterschiedliche Maßnahmen, die vorrangig auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sind. Beispiele dafür sind:

- Liegenschaftsentwicklung auf ehemaligen Militärflächen: Verbesserung der Umwelt, Sicherung und Sanierung von Gebäuden, Verbesserung der wirtschaftsrelevanten Infrastruktur sowie Verbesserung der sozialen Infrastruktur.
- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Entwicklung von Innovations- und Technologiepotentialen: Produktive Investitionen, Dienstleistungen für KMU sowie die Förderung von Existenzgründern.
- Qualifizierung, vorrangig von ehemaligen Militärangehörigen und Zivilbeschäftigten der Streitkräfte.
- Förderung des Fremdenverkehrs.

d) In welcher Höhe wurden Konversionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln dieses Programms gefördert?

Mit der Gemeinschaftsinitiative KONVER stehen der Bundesrepublik Deutschland folgende Mittel zur Verfügung:

Bremen	6,3 Mio ECU
Berlin	17,3 Mio. ECU
Hessen	16,4 Mio. ECU
Nordrhein-Westfalen	20,1 Mio. ECU
Saarland	1,2 Mio. ECU
Schleswig-Holstein	12,0 Mio. ECU
Niedersachsen	17,0 Mio. ECU
Rheinland-Pfalz	17,9 Mio. ECU
Sachsen-Anhalt	19,1 Mio. ECU
Bayern	17,0 Mio. ECU
Baden-Württemberg	17,1 Mio. ECU
Sachsen	43,0 Mio. ECU
Mecklenburg-Vorpommern	33,3 Mio. ECU
Brandenburg	63,6 Mio. ECU
Hamburg	1,7 Mio. ECU
Thüringen	30,4 Mio. ECU
	333,4 Mio. ECU

Diese Mittel sind bisher insgesamt zeitanteilig in Anspruch genommen worden.

e) Ist eine Fortführung des Konversionsprogrammms der EU über das Jahr 1997 hinaus geplant?

Eine Fortführung der Gemeinschaftsinitiative KONVER ist in allen Bundesländern bis Ende 1999 vorgesehen.

XIX. Perspektiven der militärischen und zivilen Exportkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland

91. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung das Volumen des Rüstungsexports aus der Bundesrepublik Deutschland nach der mittlerweile abgeschlossenen Auflösung der NVA entwickeln?

Der internationale Rüstungshandel hat sich in den letzten 12 Jahren mehr als halbiert und stagniert etwa auf diesem Niveau. Die deutschen kommerziellen Ausfuhren wie auch die Abgaben durch die Behörden sind ebenfalls stark zurückgegangen. Derzeit ist nicht abzusehen, daß sich an diesem Trend etwas ändert.

92. Welches Volumen hat der Export sogenannter Kleinwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland, und in welche Staaten werden sie ausgeführt?

Das Volumen läßt sich nicht beziffern. Es fehlt eine verbindliche Definition des Begriffs der sog. Kleinwaffen. Unter den Begriff Kleinwaffen fallen nach der sich herausbildenden internationalen Definition sowohl zivile Jagd- und Sportwaffen als auch alle für militärische Zwecke besonders konstruierten Handfeuerwaffen einschließlich tragbarer Panzer- und Flugabwehrwaffen. Eine gesonderte statistische Erfassung dieser Waffenkategorie erfolgt nicht, da es keine entsprechende international abgestimmte einheitliche Ausfuhrkontrollposition gibt.

93. Erachtet die Bundesregierung es für sinnvoll, das VN-Waffenregister um statistische Angaben über den Export von Kleinwaffen zu ergänzen, und in welcher Form engagiert sich die Bundesregierung ggf. für dieses Ziel?

Von leichten Waffen gehen weltweit erhebliche Störungen für die innere Sicherheit aus. Die Bundesregierung unterstützt daher multilaterale Initiativen, die sich gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen wenden. In diesem Zusammenhang kann auch eine Ergänzung des VN-Waffenregisters um statistische Angaben zum Im- und Export von Kleinwaffen einen wertvollen Beitrag leisten. Voraussetzung für eine solche Erweiterung ist jedoch, daß eine eindeutige und allgemein anerkannte Definition für die zu meldenden Waffen erarbeitet und eine Lösung für die weltweiten illegalen Lieferungen gefunden wird. Ohne eine Erfassung dieser erheblichen Waffenströme wird das Ziel einer größeren Transparenz nicht erreicht werden können. Sollte ein internationaler Konsens über diese Punkte nicht erreicht werden können, ist es besser, auf diese Ergänzung des VN-Waffenregisters zu verzichten als dessen Akzeptanz zu untergraben.

94. Plant die Bundesregierung Änderungen in der Exportkontrollpolitik, und wenn ja, welche?

Grundsätzliche Änderungen in der Exportkontrollpolitik sind von der Bundesregierung nicht geplant. Exportkontrollpolitik kann jedoch nicht statisch sein, sie muß sich verändernden politischen Rahmenbedingungen ebenso Rechnung tragen können wie Verpflichtungen aufgrund internationaler Vereinbarungen/Absprachen oder aufgrund entsprechender Beschlüsse der EU. Auch Veränderungen im Beschaffungsverhalten sensitiver Drittländer können zu länderspezifisch ausgerichteten Änderungen der Exportkontrollpolitik führen. Zur Zeit liegen auch insoweit keine konkreten Änderungsplanungen vor.

95. a) Welche Erfahrungen hat der Hamburger Zoll bislang mit dem Betrieb einer Zweistrahl-Röntgenanlage gemacht?

Der Einsatz von Großröntgentechnik für die Durchführung wirksamer und aussagefähiger Kontrollen bei der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität durch die Zollbehörden im Hamburger Hafen hat sich bewährt und läßt es in Deutschland zum ersten Mal Realität werden, eine eingehende Kontrolle grenzüberschreitender Warenbewegungen zunächst ohne Öffnen und Entladen des Transportbehältnisses vornehmen zu können.

Seit Inbetriebnahme der Containerprüfanlage am 30. August 1996, mit der neben Containern auch Landfahrzeuge, Busse und Personenfahrzeuge durchleuchtet werden,

- sind 12466 Ladungseinheiten durchleuchtet worden, die im Rahmen der Zollabfertigung und aufgrund von Erkenntnissen des Zollfahndungsdienstes für eine Kontrolle durch Röntgentechnik ausgewählt worden sind;
- haben sich in 936 Fällen nach Abschluß der Bildauswertung Verdachtsmomente ergeben, die sich in 206 Fällen abschließend bestätigt haben (Stand 30. September 1997).

Die notwendigen Kontrollen konnten zahlenmäßig gesteigert werden, wobei sich die Kontrolldauer von bis zu 8 Std./Ladungseinheit im manuellen Verfahren auf max. 30 Min./Ladungseinheit durch die Röntgentechnik verringert hat.

b) Trägt der Einsatz dieser Technologie nach Erkenntnissen der Bundesregierung zur Verbesserung der Ausfuhrüberwachung bei?

Der Einsatz von Großröntgentechnik leistet bei der Ausfuhrüberwachung einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung effizienter Kontrollen. Das Votum der Bundesregierung zum Bau einer Containerprüfanlage in Hamburg bezog sich in erster Linie auf die Bekämpfung des organisierten Drogenschmuggels. Mit der eingesetzten Technik lassen sich jedoch alle warenbezo-

genen Kontrollbereiche im Zuständigkeitsbereich der Bundeszollverwaltung abdecken.

Nach nunmehr einem Jahr praktischer Arbeit mit der Containerprüfanlage sind die erforderlichen logistischen Voraussetzungen über die Zuführung von Ladungseinheiten zur Röntgenanlage soweit erfüllt, daß neben Einfuhrkontrollen, die bislang den Schwerpunkt bildeten, zunehmend Kontrollen von Durchfuhr- und Ausfuhrsendungen durchgeführt werden.

Durch den Einsatz der Containerprüfanlage kann im Bereich der Rüstungsgüter festgestellt werden, ob andere als die angemeldeten Waren in einem Container enthalten sind. Zum Teil ungeeignet ist die Containerprüfanlage bei der Überprüfung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Die Frage, ob eine bei der Ausgangszollstelle gestellte Maschine z. B. wie angemeldet für die Produktion von Konservendosen oder aber tatsächlich für die Produktion der Hüllen von Trägerraketen bestimmt sind, kann hiermit nicht beantwortet werden. Hierzu müßte der Container komplett entladen, die seewärtige Verpackung der Ware geöffnet und diese durch geschulte Abfertigungsbeamte sowie durch Spezialisten des Bundesausfuhramtes ggf. unter Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. Konstruktionszeichnungen) kontrolliert werden.

c) Sollen weitere derartige Geräte für die Kontrollbehörden angeschafft werden und ggf. in welcher Stückzahl?

Die Beschaffung weiterer derartiger Röntgenanlagen wird derzeit erörtert und aus fachlicher Sicht befürwortet. Insbesondere zur Verbesserung des Landstraßenverkehrs an den Ostgrenzen ist die Beschaffung von insgesamt drei Röntgenanlagen in der Diskussion sowie ggf. noch eine weitere zur Intensivierung der Kontrollen im Seehafen Bremerhaven. Eine Entscheidung dazu wurde noch nicht getroffen.

d) Wäre es technisch möglich, sämtliche Ausfuhren mit Hilfe der vorgenannten Anlage zu überprüfen und, welcher Kostenaufwand wäre erforderlich, um alle Zollämter mit Zweistrahl-Röntgenanlagen auszustatten?

Eine Überprüfung sämtlicher Ausfuhren mit Hilfe von Containerprüfanlagen ist aufgrund der Vielzahl von Ausfuhrsendungen nicht möglich. In Betracht kommt vielmehr – wie bisher – eine gezielte Kontrolle von Ausfuhrsendungen aufgrund von Hinweisen auf mögliche Verstöße im Einzelfall, wie sie den Zollstellen z. B. vom Zollkriminalamt regelmäßig übermittelt werden.

Außerdem kommt die Ausstattung sämtlicher Zollstellen (z. Z. ca. 550) mit Großröntgentechnik auch aus Kostengründen nicht in Betracht. So beliefen sich die Gesamtbaukosten der Containerprüfanlage in Hamburg auf 36 Mio. DM. Hinzu kommen Betriebskosten von ca. 1 Mio. DM (z. B. für Strom, Kühlwasser), Wartungskosten von ca. 0,5 Mio. DM sowie erhöhte Personalkosten (in Hamburg 30 AK), da zur optimalen Ausnutzung der Anlage im Drei-Schicht-Betrieb gearbeitet wird. Eine genaue Angabe des bei Ausstattung aller Zollstellen entstehenden Kostenaufwandes ist nicht möglich, da die örtlichen Besonderheiten jeder einzelnen Zollstelle zu berücksichtigen sind.

96. a) Wäre die Übernahme des Außenwirtschaftsrechts in das Kernstrafrecht aus Sicht der Bundesregierung eine geeignete Maßnahme zur Optimierung der Exportkontrollpolitik?

b) Zieht die Bundesregierung die Übernahme des Außenwirtschaftsrechts in das Kernstrafrecht in Betracht, bzw. welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht dagegen?

Die Bundesregierung hält eine Übernahme der Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes in das Strafgesetzbuch nicht für geboten.

Das Außenwirtschaftsrecht enthält umfassende und verhältnismäßig komplizierte verwaltungsrechtliche Regelungen. Die Teilharmonisierung im Dual use-Bereich in der EU hat die Materie noch schwieriger gemacht. Die Bußgeld- und Straftatbestände der §§ 33 und 34 AWG knüpfen akzessorisch an diese Regelungen des deutschen und europäischen Verwaltungsrechts an, wobei die Straftaten des § 34 AWG z. T. noch Ordnungswidrigkeiten nach § 33 AWG voraussetzen und nur bei weiteren hinzutretenden Merkmalen Straftaten sind. Im Strafgesetzbuch müßten deshalb, wenn man eine rechtspolitisch zweifelhafte Generalverweisung vermeiden will, umfangreiche Strafnormen konzipiert werden. Ein solches Unternehmen wäre schwierig, würde das Strafgesetzbuch überfrachten und hätte wenig praktischen Nutzen. Denn die abschreckende Wirkung der Strafvorschriften, die lediglich einen relativ begrenzten Kreis von Personen in bestimmten Unternehmen, z. B. der Rüstungs- und Dual-use-Güterindustrie betreffen, geht von den jetzt hohen Strafdrohungen und nicht von deren Standort aus.

97. a) Wie stellt sich gegenwärtig die Rechtsstellung von Arbeitnehmern dar, die Kenntnis von illegalen Exportgeschäften ihres Arbeitgebers erlangen und diese zur Anzeige bringen?

Der Arbeitnehmer hat als arbeitsvertragliche Nebenpflicht die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Er hat daher grundsätzlich kein Recht, den Arbeitgeber bei Mißständen im Betrieb anzuzeigen oder in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Erlangt der Arbeitnehmer Kenntnis von gesetzwidrigen Handlungen des Arbeitgebers, muß er nach der Rechtsprechung zunächst versuchen, auf innerbetrieblichem Wege, z. B. durch entsprechende Hinweise oder Vorhaltungen gegenüber dem Ar-

beitgeber, Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies dem Arbeitnehmer nicht, ist er zur Anzeige gegen den Arbeitgeber bei staatlichen Ermittlungsbehörden berechtigt. Einer vorherigen Mitteilung an den Arbeitgeber bedarf es nicht, wenn der Arbeitnehmer Kenntnis von einer schweren Straftat erlangt, durch deren Nichtanzeige er sich selbst einer Strafverfolgung aussetzen würde.

b) Sind Arbeitnehmer in diesem Falle arbeitsrechtlich in einer Weise abgesichert, die eine Kündigung des Arbeitgebers ausschließt?

Kommt es zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber, kann der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erheben. Die Gerichte für Arbeitssachen haben unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Kündigung begründet ist. Dabei kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor allem darauf an, aus welchen Motiven heraus die Anzeige erfolgt ist und ob darin eine verhältnismäßige und angemessene Reaktion des Arbeitnehmers auf das Verhalten des Arbeitgebers liegt.

c) Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die arbeitsrechtliche Stellung von Arbeitnehmern in dieser Hinsicht zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, zumal die Vielfalt der zugrundeliegenden Lebenssachverhalte stets eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erfordern wird.

98. a) Welchen Einfluß hat nach Einschätzung der Bundesregierung die zunehmende Globalisierung der Märkte auf Reichweite und Durchsetzbarkeit unilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandelsverkehrs?

Die Globalisierung der Märkte erschwert die Reichweite und Durchsetzbarkeit der multilateralen Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandelsverkehrs insbesondere in dem Maße, in dem die an der Globalisierung der Märkte teilnehmenden Länder sich nicht an den multilateralen Kontrollen beteiligen. Unilaterale Kontrollmaßnahmen konnten von Anfang an nur die Ausfuhr eines Gutes aus diesem (einem) Land verhindern, nicht aber Ausfuhrangebote aus anderen Ländern.

b) Welche Optionen sieht die Bundesregierung, um Niveau und Kontrolldichte der nationalen Exportkontrolle gegenüber den gegenwärtigen Deregulierungstendenzen im Welthandel behaupten zu können?

Die beste Option, unser wirksames Ausfuhrkontrollnetz nicht durch Deregulierungsmaßnahmen beeinträchtigen zu lassen, sind die Diskussionen in den internationalen Kontrollregimen, in denen die Länder mit strengen Ausfuhrkontrollen Mitglieder mit weniger ausgeprägten Ausfuhrkontrollsystemen von der Notwendigkeit effizienter Ausfuhrkontrollen zu überzeugen versuchen.

99. Auf welche Weise könnten aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandels in der Bundesrepublik Deutschland optimiert werden?

Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandels könnten in der Bundesrepublik Deutschland verbessert werden, wenn in dem Zielkonflikt zwischen dem Interesse an Informationsmöglichkeit zu präventiven oder strafsanktionierenden Zwecken einerseits und dem Recht auf Schutz der Individualsphäre andererseits den zuständigen Behörden rechtlich größere Möglichkeiten zur Informationsgewinnung und -weitergabe eingeräumt würde. Außerdem gewinnt eine verbesserte grenzüberschreitende internationale Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zunehmend an Bedeutung.

100. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung zweckmäßig und wünschenswert, wenn sich die bundesdeutsche Exportwirtschaft einem Verhaltenskodex zur freiwilligen Selbstbeschränkung im Außenhandel, als einer komplementären Maßnahme zur gesetzlich verankerten Exportkontrolle, verpflichten würde?

Die Bundesregierung ist von Anfang an im Interesse einer wirksamen Exportkontrolle um eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft bemüht. Diese Zusammenarbeit ist auch ein wichtiger Eckpfeiler des von der Bundesregierung Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre neu orientierten Ausfuhrkontrollrechts- und Ausfuhrüberwachungssystems geworden. Freiwillige Selbstbeschränkungen können im Einzelfall ein hilfreiches Mittel sein; es ist aber die Pflicht der Regierungen – und die Wirtschaft hat auch einen Anspruch darauf –, daß die Regierungen in breit gefächerter internationaler Zusammenarbeit für alle an der Ausfuhr beteiligten Unternehmen möglichst einheitliche, verbindlichen Normen aufstellen, die die Wirtschaft einzuhalten hat und anhand derer sie ihre Ausfuhraktivitäten ausrichten kann.

101. Erwägt die Bundesregierung die Installierung eines beratenden Gremiums in Fragen der (Rüstungs-)Exportkontrolle analog dem US-amerikanischen Presidential Advisory Board on Arms Proliferation Policy?

Die Schaffung eines solchen Gremiums ist nicht beabsichtigt. Die vorhandenen Willensbildungswege und Entscheidungsstrukturen haben sich bewährt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333